

**NIEDERSCHRIFT** der  
 öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates  
 vom 15.12.2022, 18:00 Uhr,  
 unter dem Vorsitz von Michael Riedhart,  
 Ort: VZ Komma, großer Saal  
 08gr151222

**Anwesend sind:**

**Stimmberechtigte Personen**

Bürgermeister Michael Riedhart	ÖVP	
1. Bürgermeister-Stellv. Kayahan Kaya, MSc	ÖVP	
Stadtrat Thomas Embacher	ÖVP	
Stadträtin Elisabeth Werlberger	ÖVP	
Gemeinderat Walter Altmann	ÖVP	
Gemeinderat Hubert Aufschnaiter	ÖVP	
Gemeinderat Andreas Deutsch	ÖVP	
Gemeinderat Sebastian Feiersinger, MA	ÖVP	
Gemeinderat Hubert Werlberger	ÖVP	
Stadtrat Christian Kovacevic	LHW	
Gemeinderat Ing. Emil Dander	LHW	
Gemeinderat Dr. Herbert Pertl	LHW	
Gemeinderätin Mag. Gabriele Madersbacher	LHW	
2. Bürgermeister-Stellv. Roland Ponholzer, MBA	WFW	
Gemeinderätin Astrid Rieser	WFW	
Gemeinderat Dr. Andreas Widschwenter	WFW	
GR-Ersatz Gottfried Schneider, BEd	WFW	in Vertretung von GR Kofler
Gemeinderätin Dipl.- Hdl. Iris Kahn	GRÜNE	
Gemeinderätin Mag. Özlem Harmanci	GRÜNE	
GR-Ersatz Novela Steinlechner	MFG	in Vertretung von GR Dr. Linser
GR-Ersatz Gerhard Unterberger	FWL	in Vertretung von GR Lentsch

**Stadtamt**

Mag. Philipp Ostermann-Binder	Stadtamtsdirektor
Dr. Johann Peter Egerbacher	Leiter Rechtsabteilung
Mag. Walter Hohenauer	Leiter Abt. Finanzen/Controlling
Rene Rappold	Leiter-Stellv. Abt. Finanzen/Controlling
Ing. Melanie Partoll	Leiterin Stadtbauamt

**Schriftführerin**

Anita Schipflinger

**Abwesend sind:**

**Stimmberechtigte Personen**

Gemeinderätin Patricia Kofler	WFW	entschuldigt
Gemeinderat Dr. Richard Linser	MFG	entschuldigt
Gemeinderat Christopher Lentsch	FWL	entschuldigt

**TAGESORDNUNG:**

1. Zur Tagesordnung
2. Abstimmung über Behandlung im nicht öffentlichen Teil
  - 2.1. Antrag Entsendung Aufsichtsratsmitglieder WERGEL AG
  - 2.2. Bericht der WERGEL AG
  - 2.3. Antrag Jahresabschluss 2021 Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG
  - 2.4. Antrag WFW, Aushändigung der Einbringungs- und Abtretungsverträge vom 11.02./18.02. und 19.02.2022 (GR 061022)
3. Protokollgenehmigung
4. Angelegenheiten der Abt. Finanzen & Controlling
  - 4.1. Antrag Verordnung über die Gebühren- u. Indexanpassung Grabgebühren und Hundesteuer ab 01.01.2023
5. Angelegenheiten des Seniorenheims
  - 5.1. Antrag Seniorenheim Wörgl, Preisanpassung Essen 2023
6. Angelegenheiten des Bürgermeisters
  - 6.1. Antrag des Bürgermeisters, Budget 2023
  - 6.2. Gemeinschaftsantrag ÖVP und Grüne, Gratiskindergarten der Stadtgemeinde Wörgl
7. Angelegenheiten der Rechtsabteilung
  - 7.1. Antrag auf Erlass einer Verordnung über Einhebung einer Leerstandsabgabe
  - 7.2. Antrag auf Neuerlassung der Verordnung zur Einhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe
  - 7.3. Antrag Verordnung über die Erklärung des Gst 400/1 KG Wörgl-Rattenberg zur Gemeindestraße
8. Angelegenheiten des Ausschusses für Bau und Raumordnung
  - 8.1. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich von TF der Gste. 265/5, 265/7 und 278/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Prof. Schunbach-Straße
  - 8.2. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gste.265/5 und 265/7 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Prof. Schunbach-Straße
  - 8.3. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich einer TF des Gst. 93/6 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Wolkensteinstraße
  - 8.4. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gste 93/5 und 93/6 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Wolkensteinstraße
  - 8.5. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich von TF der Gste. 182/34, 1140, 182/4, 182/25 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Christian Thaler-Straße/Mozartstraße
  - 8.6. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gste. 182/9 und 182/34 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Mozartstraße
  - 8.7. Antrag Änderung Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Teilfläche des Gst. 434/1 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Zauberwinklweg
  - 8.8. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gste. 703/3, 703/4, 704/3, 704/4, 704/5, 704/6, .179/4 (TF), 704/8 (TF) (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Weiler Haus

- 8.9. Antrag auf Neuerlassung der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
9. Angelegenheiten der Fraktionen
- 9.1. Antrag WFW, Errichtung und Einsatz einer Reformkommission 'Moderne Stadtpolizei'
- 9.2. Antrag WFW, Einrichtung eines Personalausschusses
- 9.3. Antrag WFW, Compliance-Maßnahmen für GemeindevertreterInnen
- 9.4. Antrag WFW, Vorziehung Budgeterarbeitung 2023 (GR020622)
- 9.5. Gemeinschaftsantrag FWL & MFG, zweckgebundener Zuschuss für Corona Impfwerbung - Rückzahlung dieser Mittel an Bund/Land
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 10.1. Antrag LHW, Verpflichtende und flächendeckende Anwendung der Vertragsraumordnung
- 10.2. Antrag LHW, Anbringung von Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden
- 10.3. Antrag LHW im Namen der SPÖ Wörgl, Kostenlose Damenhygieneartikel in öffentlichen Gebäuden
- 10.4. Antrag Grüne, personelle und organisatorische Veränderungen in der SH-Küche bzgl. der Herstellung von kindgerechter Menüs
- 10.5. Antrag Grüne, Erweiterung der Agenden des Ortsverschönerungsbeirates bzgl. Verbesserung in Bezug auf bauliche oder gestalterische Sicherheitsaspekte
- 10.6. Antrag WFW, auf Wiedereinsetzung der Wörgler Meilensteine
- 10.7. Antrag WFW, Errichtung von Hundewiesen
- 10.8. Antrag WFW, Gratis-Sommerkindergarten
- 10.9. Antrag WFW, Wiederanbringung Verkehrsspiegel Kreuzung Ladestraße - Angather Weg
- 10.10. Antrag WFW, Ausarbeitung eines einheitlichen Schemas zur Entlohnung, Einstufung und Zulagengewährung für die städtischen Bedienteten
- 10.11. Antrag WFW, Bürgerbeteiligungsprozess "City Link" am Bahnhof
- 10.12. Anfrage WFW zum Antrag der ÖVP - Vorbereitung des Regionalbades Wörgl" vom 05.04.2022
- 10.13. Anfrage WFW zum Status "Eislaufplatz"
- 10.14. Anfrage WFW zum Status "Wiedererrichtung des Skiliftes"
- 10.15. Anfrage WFW zum Status "Wohnungsvergaberichtlinien NEU"
- 10.16. Antrag GR-Ersatz Steinlechner, Verkehrsspiegel Anton Bruckner-Straße - Höhe Volkshaus
- 10.17. Anfrage GR-Ersatz Unterberger, Beantwortung der Anfrage der FWL vom 05.10.22
- 10.18. Anfrage GR Rieser, Durchführung Essenstransport
- 10.19. Allparteiantrag (außer FWL), Kostenbeteiligung am Leader Projekt "Nightliner Unterland"
- . Auf Ersuchen von GR Kahn erfolgt eine Sitzungsunterbrechung von 23.05 bis 23.15 Uhr.
11. Antragsbehandlung aus dem nicht öffentlichen Teil
- 11.1. Antrag Entsendung Aufsichtsratsmitglieder WERGEL AG
- 11.2. Bericht der WERGEL AG

- 11.3. Antrag WFW, Aushändigung der Einbringungs- und Abtretungsverträge vom 11.02./18.02. und 19.02.2022 (GR 061022)
12. Weihnachtswünsche des Bürgermeisters
13. Nicht öffentlicher Teil
- 13.1. Antrag Jahresabschluss 2021 Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG

Der Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

## **X Beschlussfähigkeit gegeben.**

### **1. Zur Tagesordnung**

#### **Entschuldigt für die heutige Sitzung sind:**

- GR Christopher Lentsch, er wird von Herrn Gerhard Unterberger vertreten
- GR<sup>in</sup> Patricia Kofler, sie wird von Herrn Gottfried Schneider vertreten
- GR Dr. Richard Linser, er wird von Frau Novela Steinlechner vertreten.

Die genannten GR-Ersatzmitglieder sind bereits angelobt.

#### **Der Vorsitzende informiert über die Absetzung nachstehender Anträge im öffentlichen Teil sowie über Anträge die im nicht öffentlichen Teil vorgesehen sind:**

#### **Öffentlicher Teil**

- TOP 9.4.) Antrag WFW, Vorziehung Budgeterarbeitung 2023
- TOP 8.5.) Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich von TF der Gste. 182/34, 1140, 182/4, 182/25 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Christian Thaler-Straße/Mozartstraße
- TOP 8.6.) Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gste. 182/9 und 182/34 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Mozartstraße

#### **Nicht öffentlicher Teil**

- Antrag WFW, Dringlichkeitsantrag Moratorium bis einschließlich 31.10.2022 betreffend die von den Stadtwerke Wörgl GmbH ausgesandten Kündigungen per 01.10.2022 (private Haushalte und Unternehmen) hinsichtlich Strompreise und Lieferbedingungen (GR 100822)
- Antrag WFW, Dringlichkeitsantrag Tiefenprüfung der Stadtwerke Wörgl GmbH (GR 100822)
- Antrag WFW, Dringlichkeitsantrag Veranlassung Due Diligence (=Tiefenprüfung) der WERGEL AG und der Stadtholding GmbH durch Mitgliedschaft sämtlicher Gemeinderatsfraktionen im Überprüfungsgremium (GR 100822)
- Antrag WFW, Dringlichkeitsantrag Tiefenprüfung der Wergel AG, Stadtholding Wörgl GmbH und Stadtwerke Wörgl GmbH (GR 061022)

In der Stadtratssitzung vom 12.12.2022 wurde bzgl. der Anträge WFW vereinbart, einen Gemeinschaftsantrag aller Fraktionen zur Analyse der Städtischen Betriebe zu formulieren, daher wurden die angeführten Anträge von der Liste WFW zurückgezogen.

Bzgl. der Anträge Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan Mozartstraße sind noch offene Fragen zu klären.

**zur Kenntnis genommen**



#### 4. Angelegenheiten der Abt. Finanzen & Controlling

##### 4.1. Antrag Verordnung über die Gebühren- u. Indexanpassung Grabgebühren und Hundesteuer ab 01.01.2023

###### Sachverhalt:

Aufgrund der in der Stadtgemeinde Wörgl bevorstehenden Gebührenanpassung ab 01.01.2023 wird nachstehende Verordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl verordnet.

#### Artikel I

§ 2 der Hundesteuerverordnung der Stadtgemeinde Wörgl, kundgemacht am 15.01.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Hundesteuer beträgt für einen im Gemeindegebiet gehaltenen Hund € 95,50
2. Die Steuer für einen zweiten bzw. jeden weiteren Hund im Haushalt beträgt € 142,00
3. Für Wach- und Berufshunde nach Tiroler Hundesteuergesetz € 45,00
4. Für die Ausgabe jeder Hundemarke wird ein Kostenersatz in Höhe von € 4,50 eingehoben.

#### Artikel II

Die Friedhofsgebührenverordnung der Stadtgemeinde Wörgl, kundgemacht am 14.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühren nach § 2 (jährliche Grabgebühren) betragen:

Einzelgrab	Euro 23,00
Doppelgrab	Euro 36,00
Dreifachgrab	Euro 39,00
Kindergrab	Euro 16,00
Wandgrab	Euro 88,00
Urnengrab	Euro 17,00
Reinigung	Euro 15,00

2. Die Graberrichtungsgebühren nach § 3 (Sonstige Gebühren) betragen:

Urnennische – Erwerb lt. Einkaufspreis Stadt + 20% Zuschlag	Euro 3.203,00
Wandgrab Baukostenzuschuss	Euro 96,00
Leichenhalle einmalig	Euro 39,00
Grababräumungsgebühr einmalig	Euro 126,00
Exhumierungen zum geltenden Tarif der Stadt Innsbruck	Euro 40,00
Benützungsgebühr Sezierraum einmalig	
Entgelt für Kühlbox/pro Tag	

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

###### Anlagen:

Berechnungsblatt Grabgebühr und Hundesteuer

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassung ab 01.01.2023 wie im Sachverhalt dargestellt.

**Diskussion:**

Vom Vorsitzenden wird darauf verwiesen, dass im Zuge der ICG-Maßnahmen der Gemeinderatsbeschluss zur Gebühren- und Indexanpassung für die Grabgebühren und Hundesteuer beschlossen wurde. Aufgrund der vorherrschenden Situation lehnt er dies Erhöhung ab. Auf Nachfrage von StR Kovacevic präzisiert der Vorsitzende, dass bei Antragsablehnung keine Erhöhung der Grabgebühren und Hundesteuer vorerst vorgenommen wird und die Verordnung nicht zu ändern ist.

Einhellig sprechen sich die Gemeinderatsmitglieder gegen eine Gebühren- und Indexanpassung aus.

**Beschluss mit Abstimmung:**

Der Gemeinderat beschließt keine Gebühren- und Indexanpassung der Grabgebühren und Hundesteuer ab 01.01.2023 vorzunehmen, daher ist die Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassung vom 01.01.2022 nicht zu ändern.

geändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**5. Angelegenheiten des Seniorenheims**

**5.1. Antrag Seniorenheim Wörgl, Preisanpassung Essen 2023**

**Sachverhalt:**

Das Essen des Seniorenheimes Wörgl für Kindergärten, Schulen und weiteren Institutionen werden für das Jahr 2023 erhöht.

Essen			Preise 2021		Preis ab 01.01.2022		Differenz 2022-2023 in%	2023 in Euro brutto	gerundet
			exkl. USt.	inkl. USt.	exkl. USt.	inkl. USt.			
<b>Essen auf Rädern</b>	<b>Verein</b>	Mittagessen	€ 5,95	€ 6,55	€ 6,14	€ 6,75	6,00%	€ 7,16	7,15
<b>Offener Mittagstisch / Gäste</b>	<b>Privat</b>	Mittagessen	€ 6,18	€ 6,80	€ 6,36	€ 7,00	6,00%	€ 7,42	7,40
<b>Gesundheitszentrum / Kursana Wörgl</b>	<b>Privat</b>	Frühstück	€ 1,77	€ 1,95	€ 1,82	€ 2,00	6,00%	€ 2,12	2,10
		Mittagessen	€ 7,27	€ 8,00	€ 7,50	€ 8,25	6,00%	€ 8,75	8,75
		Abendessen	€ 3,91	€ 4,30	€ 4,05	€ 4,45	6,00%	€ 4,72	4,70
		Kuchen	€ 2,14	€ 2,35	€ 2,23	€ 2,45	6,00%	€ 2,60	2,60
<b>Kindergärten</b>	<b>Gemeinde</b>	Mittagessen	€ 3,45	€ 3,80	€ 3,59	€ 3,95	6,00%	€ 4,19	4,20
<b>Krabbelstube</b>	<b>Gemeinde</b>	Mittagessen	€ 2,50	€ 2,75	€ 2,55	€ 2,80	6,00%	€ 2,97	3,00
<b>Schülerhort "Miteinand."</b>	<b>Verein</b>	Mittagessen	€ 3,45	€ 3,80	€ 3,59	€ 3,95	6,00%	€ 4,19	4,20

Volksschule I	Gemeinde	Mittagessen	€ 3,45	€ 3,80	€ 3,59	€ 3,95	6,00%	€ 4,19	4,20
NMS	neu	Mittagessen	€ 5,18	€ 5,70	€ 5,36	€ 5,90	6,00%	€ 6,25	6,25
Wonneproppen	Verein	Mittagessen	€ 2,50	€ 2,75	€ 2,55	€ 2,80	6,00%	€ 2,97	3,00
Kinderkrippe	Gemeinde	Mittagessen	€ 2,50	€ 2,75	€ 2,55	€ 2,80	6,00%	€ 2,97	3,00

Preissteigerung  
 durchschnittlich ----- 6,00%

**Kosten:** (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	N	N

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Preiserhöhung Essen 2022

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Essensbeiträge des Seniorenheims Wörgl mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 6,00%, siehe Anlage.

**Diskussion:**

Zu Beginn einer kurzen Diskussion sprechen sich GR Dander, GR-Ersatz Unterberger und Vzbgm Ponholzer gegen eine Preisanpassung aus.

Da bei Verzicht von div. Gebühren und Preisanpassungen eine Refundierung durch das Land Tirol erfolgt, erkundigt sich StR Kovacevic, ob auch dies für die Essenspreisanpassung schlagend würde. Dies wird von StADir. Ostermann-Binder verneint.

Lt. GR Kahn wurde auch in ihrer Fraktion intern darüber gesprochen, ob man der Preisanpassung zustimmen könne. In Hinblick auf den noch zu beschließenden Antrag „Gratiskindergarten“ und einen weiteren Antrag bzgl. Essen für Kinder, der von ihrer Fraktion eingebracht wird, sieht man die Preisanpassung als gerechtfertigt.

Von GR Dander wird nachstehender Abänderungsantrag gestellt: **Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Essensbeiträge des Seniorenheims mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 6,00 % auszusetzen.**

Der Vorsitzende lässt über den Abänderungsantrag abzustimmen.

**ABSTIMMUNG:      7 Ja                      12 Nein                      2 Enthaltung                      0 Befangen**

Der Abänderungsantrag ist somit abgelehnt und der ursprüngliche Antrag der wie folgt lautet gilt als beschlossen.

**Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Essensbeiträge des Seniorenheims Wörgl mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 6,00%, siehe Anlage.**



## 6. Angelegenheiten des Bürgermeisters

### 6.1. Antrag des Bürgermeisters, Budget 2023

#### Sachverhalt:

Unter Berücksichtigung aller amtsseitig notwendigen Ausgaben für den laufenden Betrieb der Gemeinde und ihrer Einrichtungen (Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Bauhof, Seniorenheim, Feuerwehr, ...) und unter Einbeziehung der von den Ausschüssen geäußerten sonstigen Bedürfnissen, ergibt sich für das Jahr 2023 ein Budget, das sich im Finanzierungshaushalt (Tabelle 1) und im Ergebnishaushalt (Tabelle 2) wie folgt darstellt:

Tabelle 1: Finanzierungshaushalt:

<b>MVAG</b>	<b>Mittelverwendungs- u. aufbringungsgruppen</b>	<b>VA 2023</b>
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	42,633.600
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	3,625.100
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	3.600
<b>31</b>	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>46,262.300</b>
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	17,752.000
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transfers)	13,536.700
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	13,042.400
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	440.100
<b>32</b>	<b>Summe Auszahlung operative Gebarung</b>	<b>44,771.200</b>
<b>SA1</b>	<b>Geldfluss aus der operativen Gebarung</b>	<b>1,491.100</b>
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung v. Darlehen oder Vorschüssen	9.100
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1,652.200
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7,726.400
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen oder Vorschüssen	15.000
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	2,540.400
<b>SA2</b>	<b>Geldfluss aus der Investiven Gebarung</b>	<b>-8,620.500</b>
<b>SA3</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-7,129.400</b>
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgungen)	1,218.500
<b>SA4</b>	<b>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-1,218.500</b>
<b>SA5</b>	<b>Geldfluss aus d. voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>-8,347.900</b>

Tabelle 2: Ergebnishaushalt:

<b>MVAG</b>	<b>Mittelverwendungs- u. aufbringungsgruppen</b>	<b>VA 2023</b>
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	42,753.800
212	Erträge aus Transfers	3,675.600
213	Finanzerträge	3.600
<b>21</b>	<b>Summe Erträge</b>	<b>46,433.000</b>
221	Personalaufwand	18,097.600
222	Sachaufwand (ohne Transfers)	15,949.400

223	Transferaufwand (lfd. und Kapitaltransfers)	15,582.800
224	Finanzaufwand	940.100
<b>22</b>	<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>50,569.900</b>
<b>SA0</b>	<b>Nettoergebnis</b>	<b>-4,136.900</b>
230	Entnahme v. Haushaltsrücklagen	5,817.200
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0
<b>SA00</b>	<b>Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen</b>	<b>1,680.300</b>

Obwohl das Ergebnis der operativen Gebarung (SA1) positiv ist, verdeutlicht die Position „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ (SA5), dass die Summe der im Jahr 2023 geplanten Vorhaben nicht aus dem laufenden Haushalt alleine finanziert werden kann. Deshalb ist im Rahmen der Budgeterstellung auch über die geplante Mittelherkunft zu entscheiden. Eine Neuverschuldung ist für die Umsetzung des vorliegenden Budgets nicht geplant. Daher soll die Mittelaufbringung auf dem Wege der Auflösung von Rücklagen und der Verwendung von sonstigen liquiden Mitteln erfolgen, welche auf den Konten der Stadtgemeinde zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Antrages ausreichend vorhanden sind.

Quelle: Kassenbestandsaufstellung vom 30.11.2022

Tabelle 3: geplante Rücklagenentwicklung:

	<b>Stand 15.12.22</b>	<b>Zugang</b>	<b>Abgang*</b>	<b>Stand nach RL- Bewegung</b>
Liquiditäts-RL	2,000.000	0	0	2,000.000
Sonstige RLn	5,817.200	0	- 5,817.200	0

\*... vgl. Pos. 230

Der über die Rücklagenauflösung hinaus bestehende Finanzbedarf beträgt EUR 2,530.700 (SA5 minus RL-Auflösung).

Dieser ist in den übrigen liquiden Mitteln der Stadt (Barbestand ohne Rücklagen) gedeckt. Sie betragen zusammengefasst zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Antrages EUR 5,992.387,81 (inklusive Kassabestand von 1.864,57 Euro).

Anm.: Der Betrag kann bis Jahresende nach unten oder oben schwanken! Bandbreite ca. (Beobachtung 2016 bis 2021): minus 300.000 bis plus 700.000

Tabelle 4: Entwicklung übriger liquider Mittel (ohne Liquiditätsrücklage) gerundet

Stand bei Antragstellung	Finanzierungsbeitrag 2023	Endstand geplant
5,992.400	2,530.700	3,461.700

Tabelle 5: kalkulatorischer Barbestand zum Jahresende 2023 gesamt:

Barbestand laufende Konten	3,461.700
Liquiditätsrücklage	2,000.000
<b>Summe Barguthaben</b>	<b>5,461.700</b>

**Anlagen:**

Voranschlag 2023 vor Gemeinderat (Fassung vom 30.11.2022)

Budget 2023 – Ausschüsse

**Stellungnahme FC:**

Eine frei verfügbare Liquidität auf den „Tagesgeschäft-Konten“ in Höhe von ca. 3,46 Mio. Euro scheint aus heutiger Sicht ausreichend, um den laufenden Verpflichtungen 2023 ohne Ausnutzung der Liquiditätsreserve (vgl. Tabelle 3: EUR 2.000.000) abwickeln zu können.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt den aufgelegten Entwurf des Voranschlages 2023 in der Fassung vom 30.11.2022 inklusive aller Bestandteile und Anlagen gem. VRV 2015. Der negative Finanzierungssaldo (SA 5) kann durch positive Girokontostände und aus Rücklagenreserven abgedeckt werden.

### **Diskussion:**

Der Vorsitzende ersucht im Vorfeld zur Budgetdiskussion die Referentinnen und Referenten um einen Rückblick auf ihre Arbeit im bisherigen Jahr und um eine kurze Vorausschau, für welche Maßnahmen und Projekte die im Budget vorgesehenen Mittel verwendet werden sollen.

StR Kovacevic verweist darauf, dass man in den vergangenen Jahren immer mit einem Dispositionsrahmen von ca. 2 Mio Euro ausgekommen sei. Unter der neuen Stadtführung wurde der Dispo-Rahmen auf 9,5 Mio Euro ausgedehnt. Er sieht es äußerst kritisch, dass für die Aufstockung des Dispo-Rahmens auf die Rücklagen der Stadtgemeinde Wörgl zurückgegriffen wird und diese bis zur erlaubten Grenze von 2 Mio Euro aufgelöst werden. Mit Ausnahme der Umsetzung der Begegnungszone, deren Kosten mit 2 Mio Euro veranschlagt sind, findet er keine großen Projekte und neue Maßnahmen im Voranschlag, die eine Auflösung der Rücklagen und Aufstockung des Dispo-Rahmens rechtfertigen. Er ruft die in der Vorperiode umgesetzten Projekte wie Seniorenheimerweiterung, Ausbau KiGa Mitterhoferweg, Neubau der Feuerwehr, Neubau Haus der Musik, mehrmalige Vorsehung einer Straßenmillion usw. in Erinnerung. Im März 2022 konnten liquide Mittel in Höhe von 16 Mio Euro übergeben werden. Diese finanziellen Mittel würden dringend für einen Schulneubau oder für einen weiteren Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen benötigt, hierfür sind im Budget keine Gelder vorgesehen. Es wurden auch im Budget 2023 keine Geldmittel für das versprochene Schwimmbad, den Skilift usw. vorgesehen. Seiner Meinung nach wird viel Geld für Nichts aufgebraucht. Er sieht, sollte die Umsetzung von Projekten künftig so beibehalten werden, die Stadtgemeinde Wörgl auf eine prekäre finanzielle Situation zu steuern.

Vzbgm Ponholzer geht auf den Schuldenstand und die mittelfristige Finanzplanung ein. Mit diesem Budget hat die Stadtgemeinde Wörgl keine freiverfügbaren Mittel mehr und es können keine Großprojekte umgesetzt werden. Für ihn ist dieses Budget verantwortungslos, unsozial und verschwenderisch. Zudem sieht er die im Budget angeführte Einnahmenerhöhung aus der Kommunalsteuer als äußerst kritisch im Hinblick auf die Weltwirtschaftslage.

Vzbgm Ponholzer bedankt sich für die Budgetierung von Mitteln für Aktivitäten und Ideen seiner Fraktion wie z.B. für die Familienservicestelle, das Babypaket oder einer Förderung für die Ansiedelung von Kassenärzten, obwohl dieser Budgetansatz viel zu gering ausfällt.

Bzgl. des Sportbudget verweist er auf die Budgetposition Sportstättenbau mit 1 Mio Euro und führt aus, dass aus dieser Position die Tilgung von Verbindlichkeiten der Stadtwerke für das Wave beglichen werden und hierfür € 700.000,00 vorgesehen sind. Für welches Projekt der Restbetrag verwendet wird, blieb trotz Anfrage unbeantwortet.

Weitere Punkte die von Vzbgm Ponholzer hinterfragt werden, ist die Aufstockung der Budgetposition Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindeversammlung von € 8.400,00 auf € 75.000,00 sowie die Einladungen/Traditionspflege von € 3.000,00 auf € 15.000,00.

Zu den Personalkosten hält er fest, dass diese 2022 mit 13 Mio Euro budgetiert waren und für 2023 18 Mio Euro vorgesehen sind. Dies ist eine massive Steigerung und übersteigt die Kollektivvertragserhöhungen. In der Mittelfristplanung ist für diesen Bereich jährlich eine Steigerung von 3 % bis 2027 vorgesehen. Diesen Prozentsatz sieht er in Zeiten wie diesen als zu gering angesetzt.

Positiv angemerkt wird von Vzbgm Ponholzer die im heurigen Jahr bereits erfolgten Maßnahmen im Kinderbetreuungsbereich und die hierfür weiters vorgesehen Mittel im Budget 2023.

GR<sup>in</sup> Madersbacher geht nochmals vergleichend auf diverse Parameter des Budget 2022 und 2023 ein. Sie kritisiert die fehlende Budgetierung für Großprojekte wie Hochwasserschutz, Aus- und Neubau VS Bruckhäusl usw.. Auch die für die Budgeterstellung notwendige Rücklagenauflösung sei nicht in ihrem Sinn. Anstehende Großprojekte können ihrer Ansicht nach nur mehr durch Fremdfinanzierung bewältigt werden. Da im Budget 2022 bereits die Planung für die Fußgängerzone vorgesehen war, erkundigt sie sich, wofür diese Mittel verwendet wurden, da im Budget 2023 neuerlich Kosten für die Planung der Begegnungszone aufscheinen. Zu den Personalkosten ersucht sie um Auskunft, welche Positionen neu besetzt wurden und für welche Bereiche Neueinstellungen geplant sind. Weiters thematisiert GR<sup>in</sup> Madersbacher die Rückzahlungen für das Wave sowie die Nichtverwertung dieses 30.000m<sup>2</sup> großen Areals. Sie sieht die Stadtgemeinde Wörgl auf einen finanziellen Kollaps zusteuern und kann daher dem Budget 2023 nicht zustimmen.

GR-Ersatz Unterberger schließt sich den Wortmeldungen der Vorredner an und sieht im speziellen die Rücklagenauflösung sehr kritisch. Auch sind die gestiegenen Personalkosten für ihn erklärungsbedürftig. Wichtig ist ihm, dass die Problematik der Roten Zone im Bereich des Gewerbegebietes gelöst und hier die Projektumsetzung in Hinblick auf den allgemein notwendigen Hochwasserschutz für Wörgl vorangetrieben wird.

Auf nachstehende Anfragen geht der Vorsitzende wie folgt ein:

Erhöhung Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindeversammlungen: In dieser Budgetposition sind die Liveübertragungen der Gemeinderatssitzungen als auch die neue Homepage (ca. € 50.000,00) veranschlagt.

Zum Personalbudget ersucht der Vorsitzende StADir. Ostermann-Binder um Berichterstattung. Dieser führt die 2,7 Mio Mehrkosten auf mehrere Faktoren zurück. Zum einen steigen die Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst 2023 durchschnittlich um 7,3 %. Dies bedeutet für die Stadtgemeinde Wörgl ca. 1 Mio Euro Mehrkosten. Die verbleibenden 1,7 Mio Euro setzen sich aus div. Einzelpositionen zusammen. Unter anderem ist hier das vor wenigen Wochen ergangene Gerichtshofurteil bzgl. der höheren Abgeltung von Mehrleistungsstunden für Pflegepersonal berücksichtigt.

Auch wurde im Budget Vorsorge für 29 weitere MitarbeiterInnen im Pflegebereich, der Raumpflege usw. für das Seniorenheim getroffen. Im Bereich der Kinderbetreuung wurden 24 neue MitarbeiterInnen eingeplant. Diese Neueinstellungen sollen größtenteils im Bereich der Sprachförderung, als Stützkräfte sowie für die Schulassistenz und die Mittagsbetreuung an den Schulen erfolgen. Im Bereich des Bauhofes sind mit dem Aufbau einer Landschaftsgärtnerei weitere MitarbeiterInnen notwendig. Auch die weitere Aufstockung der Stadtpolizei ist eingeplant.

Zum Hochwasserschutz hält der Vorsitzende fest, dass der im Budget angeführte Betrag in Höhe von € 70.000,00 der Pflichtbeitrag der Stadtgemeinde Wörgl zum Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal sei. Er geht kurz auf die Arbeit des Verbandes ein. Zur Nordtangente führt er aus, dass bereits heuer die Oberflächenentwässerung erfolgte und die Deckschicht aufgetragen wurden. Für die weitere Projektumsetzung sind im Budget 2023 rund € 500.000,00 vorgesehen. Aufgrund der noch nicht fertigen Projektierung des Um- und Ausbaus des KiGa und der VS Bruckhäusl sowie der lf. steigenden Baukosten wurde für dieses Projekt keine Budgetierung vorgenommen. Der Gemeinderat wird sich bei Vorliegen der Projektkosten eigens mit diesem Projekt befassen. Hinsichtlich der kritisierten Überschreitungsbeschlüsse im Stadtrat verweist der Vorsitzende auf den Bäder-Euro und dass es legitim sei, dass eine neue Stadtführung auch neue Projekte zur Umsetzung bringt.

GR Dander verweist auf die in den letzten Jahren umgesetzten Großprojekte und es trotzdem möglich war, 16 Mio Euro an liquiden Mitteln anzuhäufen. Im vorliegenden Budget sind 237 Projektansätze angeführt. Sehr viel Altbewährtes und wenig Neues. Für ihn scheint es nicht

realistisch, dass alle angeführten Projekte zur Umsetzung gelangen und somit die angeführten Rücklagenauflösung in dieser Höhe notwendig sein werden. Das Personalbudget in der angeführten Höhe ist seiner Ansicht nach vorausschauend und ein sehr guter Ansatz. Zu der von GR<sup>in</sup> Madersbacher erfolgten Wortmeldung bzgl. der fehlenden Budgetierung der zu erwarteten Mehrkosten im Bereich der Energie, hält GR Dander fest, dass die Energiekosten der städtischen Gebäude über die Vermögensverwaltung KG abgerechnet werden und daher auch dort zu budgetieren sind.

GR Widschwenter wird dem Budget nicht zustimmen und begründet dies mit den vielen Ausgabe und der hierfür notwendigen Rücklagenauflösung. Zudem fehlt seiner Ansicht nach im Budget eine Position für die zu erwartenden Abgänge des BKH Kufstein, welche die Stadt Wörgl in Millionenhöhe treffen könnte. Man könne nicht davon ausgehen, dass diese Verluste vom Land Tirol 1:1 übernommen werden. Zwar wurden im Budget die notwendigen Grundablösen für die Nordtangente berücksichtigt, aber es stellt sich für ihn die Frage, wer die Fertigstellung finanziert. Was passiert, sollte sich das Land Tirol nicht an den Kosten beteiligen. Was geschieht mit dem Verkehrskonzept der Stadt, sollte die Nordtangente nicht fertiggestellt werden.

Vzbgm Ponholzer verweist auf die, in der mittelfristigen Finanzplanung angeführte zu erwartende Verschuldung in den kommenden Jahren. In seiner weiteren Ausführung stellt er die von StADir. Ostermann-Binder Informationen zum Personalbudget in Frage. Weiters thematisiert er die Rückstellungen für If. Prozesse sowie jene für nicht konsumierte Urlaube der Mitarbeiter.

Auf die Feststellung von GR Werlberger man hätte besser nicht 16 Mio Euro angespart und hier eventuell einen Teil z.B. ins Wave investiert, hält StR Kovacevic dagegen, dass die Ansparung nicht nur für Großprojekte erfolgte, sondern auch als eine Bereithaltung für Investitionen im Wirkungsbereich der Gemeinden wie z.B. den Erhalt der Infrastruktur, die Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, den Straßenerhalt usw. zu sehen sei.

StR Kovacevic ersucht um Beantwortung nachstehender Fragen: Wie sollen Großprojekte in den nächsten Jahren finanziert werden? Wie soll der Zu- und Neubau der VS und des KiGa Bruckhäusl finanziell abgewickelt werden? Was passiert mit dem Wave?

Für den Vorsitzende ist das vorliegende Budget die Summe von Kleinmaßnahmen und Projekten die der Wörgler Bevölkerung zugutekommen. Seiner Ansicht nach werden Großprojekte nicht ohne Fremdfinanzierung mit entsprechender Laufzeit finanzierbar sein. Über die Abwicklung und Finanzierung von anstehenden Großprojekten wird man sich über Fraktionsgrenzen hinaus zusammensetzen und diese ausarbeiten und dem Gemeinderat vorlegen.

Von Finanzleiter Hohenauer werden die Fragen von Vzbgm Ponholzer zur Haftung für das Wave und der Rückstellungen beantwortet. Zu den Mehrkosten für das BKH Kufstein erklärt Finanzleiter Hohenauer, dass hier Budgetwerte des Krankenhausverbandes herangezogen wurden und der Verband davon ausgeht, dass die Mehrkosten vom Land Tirol übernommen werden.

Die Anfrage von GR<sup>in</sup> Madersbacher zu den Planungskosten für die Begegnungszone / Fußgängerzone wird von Stadtbaumeisterin Partoll beantwortet. 2022 sind Kosten für die Umplanung von einer Fußgängerzone in eine Begegnungszone angefallen. Die hierfür vorgesehen Mittel wurden nicht gänzlich ausgeschöpft.

Vzbgm Ponholzer regt die Einrichtung eines Budgetausschuss mit Vertretern aller Fraktionen an. Dieses Gremiums soll sich im Laufe des Jahres mit allen Details des Budgets befassen.

Der Vorsitzende bedankt sich – wie bereits Vzbgm Ponholzer – für die sehr konstruktive Diskussion zum Budget.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt den aufgelegten Entwurf des Voranschlages 2023 in der Fassung vom 30.11.2022 inklusive aller Bestandteile und Anlagen gem. VRV 2015. Der negative Finanzierungssaldo (SA 5) kann durch positive Girokontostände und aus Rücklagenreserven abgedeckt werden.**

ungeändert beschlossen

Ja 13 Nein 7 Enthaltung 1 Befangen 0

## **6.2. Gemeinschaftsantrag ÖVP und Grüne, Gratiskindergarten der Stadtgemeinde Wörgl**

### **Sachverhalt:**

Der Zugang zur Kinderbetreuung soll in Wörgl unabhängig von Einkommen und sozialem Hintergrund für alle Kinder möglich sein. Gerade in einer Zeit, in der die Lebenshaltungskosten in fast allen Bereichen deutlich anwachsen, soll die Stadtgemeinde für Familien eine nachhaltige und spürbare Entlastung schaffen.

Es wird daher beantragt, die Vormittagsbetreuung in allen städtischen Kindergärten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch die tägliche Jause soll zukünftig von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich soll für jedes privat betreute 3jährige Kind eine Förderung im selben Ausmaß (€ 52,00) an die privaten Träger geleistet werden, damit alle Kinder und Familien unabhängig von Betreuungsträger gleich unterstützt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Vormittagsbetreuung in allen städtischen Kindergärten lt. Sachverhalt kostenlos zur Verfügung zu stellen und private Kinderbetreuungseinrichtungen mittels Zuschuss in Höhe von € 52,00 pro 3jährigen Kind mit Hauptwohnsitz in Wörgl zu unterstützen.

### **Diskussion:**

Auf die Anfrage von GR Dander bzgl. der Kosten, informiert StADir. Ostermann-Binder über Mindereinnahmen in Höhe von ca. € 80.000,00 bis € 85.000,00, welche bereits im Budget 2023 berücksichtigt wurden.

GR<sup>in</sup> Madersbacher erkundigt sich nach einer etwaigen Förderung durch das Land Tirol. Hierzu erklärt StADir. Ostermann-Binder, dass nur das 2. und letzte Jahr vor Schulbeginn (verpflichtendes Kindergartenjahr) bezuschusst werden.

Vzbgm Ponholzer fragt nach der im Budget 2023 angeführten erhöhten Förderung durch das Land Tirol. Zudem verweist er darauf, dass den Eltern beim Besuch des Gratiskindergartens das Kindergeldplus gestrichen wird und ersucht daher um entsprechende Information an die Eltern.

Bzgl. des von Vzbgm Ponholzer angesprochenen budgetierten erhöhten Förderbetrag des Landes teilt StADir. Ostermann-Binder mit, dieser resultiere aus der Zuschusserhöhung für das verpflichtende Kindergartenjahr.

Im Zuge einer kurzen Diskussion geht man auch noch auf die privaten Kindergarteneinrichtungen ein. Hierzu wird seitens des Amtes versichert, entsprechende Informationen an die privaten Kindergärten zum Abrechnungsprozedere usw. zu kommunizieren.

### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt die Vormittagsbetreuung in allen städtischen Kindergärten lt. Sachverhalt kostenlos zur Verfügung zu stellen und private Kinderbetreuungseinrichtungen mittels Zuschuss in Höhe von € 52,00 pro 3jährigen Kind mit Hauptwohnsitz in Wörgl zu unterstützen.**

**ungeändert beschlossen****Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

## 7. Angelegenheiten der Rechtsabteilung

### 7.1. Antrag auf Erlass einer Verordnung über Einhebung einer Leerstandsabgabe

#### **Sachverhalt:**

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 06.07.2022 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe (TFLAG) beschlossen. Mit Inkrafttreten am 01.01.2023 unterliegen Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von 6 Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), einer Leerstandsabgabe. Diese ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe, für deren Erhebung jede Gemeinde eine Verordnung über die Höhe zu erlassen hat. Die Gemeinden sind zur Erhebung der Leerstandsabgabe verpflichtet.

Als Wohnsitz im Sinne des Gesetzes gelten der Hauptwohnsitz, Freizeitwohnsitz, Wohnsitz zur Ausübung eines Berufes oder einer Erwerbstätigkeit sowie der Wohnsitz während eines Schulbesuches/Universität/FH.

Es gibt gesetzliche Ausnahmetatbestände, welche im § 7 des TFLAG geregelt sind. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Unvermietbarkeit aus rechtlichen oder bautechnischen Gründen, das Vorliegen eines zeitnahen Eigenbedarfes oder die Unvermietbarkeit zu einem ortsüblichen Mietzins trotz geeigneter Bemühungen.

Die Leerstandsabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe. Mit Ablauf des 6. Monats des Leerstandes ist der Abgabentatbestand verwirklicht. Die Abgabenerklärung hat bis zum 30.04. des Folgejahres zu erfolgen.

Die Mindest- und Höchstbeträge sind in § 9 des TFLAG wie folgt festgelegt.

*(3) Die Höhe der monatlichen Abgabe ist abhängig von der Nutzfläche mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen wie folgt:*

- a) bis 30 m<sup>2</sup> mit mindestens 10,- Euro und höchstens 25,- Euro,*
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> mit mindestens 20,- Euro und höchstens 50,- Euro,*
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> mit mindestens 30,- Euro und höchstens 70,- Euro,*
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> mit mindestens 45,- Euro und höchstens 100,- Euro,*
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> mit mindestens 60,- Euro und höchstens 135,-Euro,*
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> mit mindestens 75,- Euro und höchstens 175,- Euro,*
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> mit mindestens 90,- Euro und höchstens 215,- Euro.*

Bei der Festlegung der Höhe der Leerstandsabgabe ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen. Andere Kriterien sind nicht zu berücksichtigen. Die Abgabe muss für das ganze Gemeindegebiet einheitlich festgelegt werden. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Ortsteilen mit unterschiedlichen Verkehrswerten ist nicht möglich.

Wie bei der Freizeitwohnsitzabgabe für das Kerngebiet wird der Mittelwert zwischen dem Mindest- und dem Höchstbetrag herangezogen (siehe beiliegender Verordnungstext). Die Grundstückspreise befinden sich in der Gemeinde deutlich im oberen Bereich und über dem Bezirksdurchschnitt von € 326,10/m<sup>2</sup>. Gemäß Immobilienpreisspiegel der Statistik Austria vom 30.05.2022 ergibt sich ein Durchschnittspreis von € 488,60/m<sup>2</sup> für Bauland in der Stadtgemeinde Wörgl. Vergleicht man jedoch diese Grundstückspreise mit jenen im Bezirk Kitzbühel oder auch Innsbruck-Stadt so ist eine

Ausschöpfung im Höchstsatz nicht gerechtfertigt. Der Bezirksdurchschnitt beträgt in Kitzbühel € 616,40/m<sup>2</sup> und in Innsbruck-Stadt € 1.531,30/m<sup>2</sup>.

Die Verordnung ist noch im Jahr 2022 im Gemeinderat zu beschließen und kundzumachen, da diese mit 01.01.2023 in Kraft tritt.

**Neuer/Ergänzender Sachverhalt für GR 15.12.2022:**

Im Rahmen der Stadtratssitzung vom 07.11.2022 hat sich folgende Diskussion ergeben: Der herangezogene Mittelwert ist zu niedrig. Da sich die Immobilienpreise in der Gemeinde mit durchschnittlich € 488,60/m<sup>2</sup> deutlich im oberen Bereich befinden und damit über dem Bezirksdurchschnitt von € 326,10/m<sup>2</sup> liegen wäre eine Ausschöpfung im Bereich des Höchstsatzes gerechtfertigt.

Da jedoch beispielsweise im Bezirk Kitzbühel noch höhere Immobilienpreise vorliegen, wird vom Höchstsatz ein Abschlag von 10 % vorgenommen (vgl. beiliegender Verordnungstext).

**Anlagen:**

Verordnung

**Beschlussvorschlag (07str071122):**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt die Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe gemäß dem beiliegenden Verordnungstext.

**Beschlussvorschlag (08gr151222):**

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl, die Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe mit dem Höchstbetrag minus 10 % gemäß dem beiliegenden Verordnungstext zu beschließen.

**Diskussion:**

GR-Ersatz Unterberger sieht in der Einhebung einer Leerstandsabgabe einen Eingriff in die Privatsphäre von Liegenschaftsbesitzern. Strafen sind für ihn der falsche Weg. Vielmehr sollte gemeinsam mit Liegenschaftsbesitzern an Lösungen gearbeitet werden, damit diese ihre Leerstände auf den Markt zur Vermietung bringen.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe mit dem Höchstbetrag minus 10 % gemäß dem beiliegenden Verordnungstext.**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 19 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0**

**7.2. Antrag auf Neuerlassung der Verordnung zur Einhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe**

**Sachverhalt:**

Aufgrund des erstmals vom Landtag am 8.5.2019 beschlossenen Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetzes (TFWAG), waren Tiroler Gemeinden verpflichtet, für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz eine Freizeitwohnsitzabgabe zu erheben. Es handelt sich dabei um eine ausschließliche Gemeindeabgabe, welche als Selbstbemessungsabgabe vom Abgabenschuldner jährlich bis zum 30.04. entrichtet werden muss. Bei der Bemessung der Abgabenhöhe wird vom Landesgesetzgeber ein Mindest- und Höchstsatz vorgegeben. Bei der Festlegung war auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen durch Freizeitwohnsitze Bedacht zu nehmen.



Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl wurde am 12.11.2019 die jährliche Freizeitwohnsitzabgabe mit dem Höchstbetrag festgesetzt. Eine betroffene Person hat im Zuge eines Beschwerdeverfahrens die Verordnung bekämpft und hat schlussendlich der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 7.3.2022 entschieden, dass diese als gesetzeswidrig aufzuheben sei. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass eine Festlegung mit dem Höchstbetrag nur dann zulässig sei, wenn der Verkehrswert der Liegenschaften im Landesvergleich besonders hoch liege (wie vergleichsweise im Nachbarbezirk Kitzbühel) und FZW für die Gemeinde eine besondere Belastung darstellen, welche nicht durch die erhobenen Benützungsgebühren und Fremdenverkehrsabgaben ausgeglichen sei. Dies würde in Wörgl nicht zutreffen, weshalb die Verordnung als gesetzeswidrig aufzuheben war.

Aufgrund obiger Ausführungen ist die Stadtgemeinde Wörgl nunmehr verpflichtet, eine neue Verordnung zu erlassen. Mit 01.01.2023 tritt das TFWAG außer Kraft und das neue Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz (TFLAG) in Kraft. Die Regelungen zur Freizeitwohnsitzabgabe bleiben im Wesentlichen unverändert aufrecht. Unter Berücksichtigung der Inflation werden jedoch die Mindest- und Höchstbeträge der Abgabe erhöht. Weiters wird als alleinig verpflichtend zu berücksichtigendes Kriterium für die Festsetzung der Höhe der Verkehrswert der Liegenschaften herangezogen. Das bisher verpflichtend zu berücksichtigende Kriterium der finanziellen Belastung der Gemeinde durch Freizeitwohnsitze muss nicht mehr berücksichtigt werden.

Gem. § 4 Abs. 3 TFWAG ist die Höhe abhängig von der Nutzfläche mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen wie folgt:

- a) bis 30 m<sup>2</sup> mit mindestens 115,- Euro und höchstens 280,- Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> mit mindestens 230,- Euro und höchstens 560,- Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> mit mindestens 340,- Euro und höchstens 810,- Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> mit mindestens 490,- Euro und höchstens 1.150,- Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> mit mindestens 680,- Euro und höchstens 1.610,-Euro,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> mit mindestens 880,- Euro und höchstens 2.070,- Euro,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> mit mindestens 1.060,- Euro und höchstens 2.530,- Euro.

*Bei der Festlegung der Abgabe ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen; zudem können erhöhte finanzielle Belastungen der Gemeinde durch Freizeitwohnsitze bei der Festlegung der Abgabe berücksichtigt werden. Die Abgabe kann für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Gewichtung der für die Festlegung maßgeblichen Umstände sich erheblich auf die Höhe der Abgabe auswirken.*

Die Grundstückspreise befinden sich in der Gemeinde deutlich im oberen Bereich und über dem Bezirksdurchschnitt von € 326,10/m<sup>2</sup>. Gemäß Immobilienpreisspiegel der Statistik Austria vom 30.05.2022 ergibt sich ein Durchschnittspreis von € 488,60/m<sup>2</sup> für Bauland in der Stadtgemeinde Wörgl. Vergleicht man jedoch diese Grundstückspreise mit jenen im Bezirk Kitzbühel (Spitzenreiter bei Freizeitwohnsitzen), so ist eine Ausschöpfung im Höchstsatz nicht gerechtfertigt. Der Bezirksdurchschnitt beträgt dort € 616,40/m<sup>2</sup> und ist sohin fast doppelt so hoch, wie im Bezirk Kufstein. In St. Johann in Tirol sowie Oberndorf in Tirol beträgt der Durchschnittspreis € 828,50/m<sup>2</sup>. In Going beispielsweise € 1.292,80/m<sup>2</sup>. Der absolute Höchstwert wird in Kitzbühel mit € 1.735,60/m<sup>2</sup> erreicht.

Im Gemeindegebiet von Wörgl existieren aktuell 11 Freizeitwohnsitze. Bis auf 2 Freizeitwohnsitze in der Friedhofstraße und der Ladestraße befindet sich der Rest in Mayrhofen, Pinnerdorf, Putzweg, Winkl sowie Weiler Haus. Für diese Ortsteile, welche sich nicht im Kerngebiet von Wörgl befinden, ist ein niedrigerer Verkehrswert anzusetzen.

Da die Abgabe für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden kann, wird für das Kerngebiet von Wörgl der Mittelwert zwischen dem Mindest- und Höchstbetrag angesetzt. Für das übrige Gemeindegebiet wird vom Mittelwert noch ein Abschlag von 20 % vorgenommen. (siehe beiliegender Verordnungstext).

Die neue Verordnung ist dem Gemeinderat noch im Jahr 2022 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Kundmachung hat ebenfalls noch im Jahr 2022 zu erfolgen. Die neue Verordnung tritt sodann mit 01.01.2023 in Kraft. Die alte (gesetzeswidrige) Verordnung wurde bereits vom VfGH aufgehoben und erfolgte die Kundmachung der Aufhebung durch die Tiroler Landesregierung.

**Anlagen:**

VO neu

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe gemäß dem beiliegenden Verordnungstext.

**Keine Diskussion**

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe gemäß dem beiliegenden Verordnungstext.**

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

**7.3. Antrag Verordnung über die Erklärung des Gst 400/1 KG Wörgl-Rattenberg zur Gemeindestraße**

**Sachverhalt:**

Das Gst 400/1 KG Wörgl-Rattenberg im Gesamtausmaß von 1.246 m<sup>2</sup> wird von den Miteigentümern bzw. der privaten Weg-Gemeinschaft Karl Schönherr-Straße 22 an die Stadtgemeinde Wörgl unentgeltlich abgetreten.

Um nunmehr auch die Übertragung in das öffentliche Gut nach den §§ 15 LiegTeilG durchführen zu können, ist eine Widmung dieses Grundstückes als Gemeindestraße erforderlich.

Die betroffene Grundfläche wird im beiliegenden Lageplan der Stadtgemeinde Wörgl gelb schraffiert dargestellt.

**Anlagen:**

Verordnung

Lageplan

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:

Das Gst 400/1 vorkommend in EZ 354 KG 83021 Wörgl-Rattenberg wird zur Gemeindestraße erklärt.

Die betroffene Grundstücksfläche ist im beiliegenden Lageplan der Stadtgemeinde Wörgl – welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt – gelb schraffiert dargestellt.

**Keine Diskussion**

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:**

**Das Gst 400/1 vorkommend in EZ 354 KG 83021 Wörgl-Rattenberg wird zur Gemeindestraße erklärt.**

**Die betroffene Grundstücksfläche ist im beiliegenden Lageplan der Stadtgemeinde Wörgl – welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt – gelb schraffiert dargestellt.**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

**8. Angelegenheiten des Ausschusses für Bau und Raumordnung**

**8.1. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich von TF der Gste. 265/5, 265/7 und 278/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Prof. Schunbach-Straße**

**Sachverhalt:**

Im Bereich der Gpn 265/5 und 265/7, KG Wörgl-Kufstein, ist nach Vereinigung der Grundparzellen die Errichtung einer Wohnanlage geplant. Während der überwiegende Teil der Gpn 265/5 und 265/7 als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 ausgewiesen ist, befinden sich Randflächen im Westen im Freiland gem. § 41 TROG 2022. Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für die zur Bebauung vorgesehenen Grundparzellen ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen weiter die bestehende Nutzung einer Teilfläche der Gp 278/2 als Verkehrsfläche und ein Ausbau Johann Federer-Straße im Bereich von Teilflächen der Gpn 265/5 und 265/7 raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

<b>Kosten gesamt</b>	<b>Folgekosten p.a.</b>	<b>im akt. VA budgetiert ? J/N</b>
<b>€ 800,00</b>	<b>N</b>	<b>J</b>

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Verordnungsplan PLAN ALP Ziviltechniker GmbH vom 10.11.2022  
 Erläuterungsbericht PLAN ALP Ziviltechniker GmbH vom 10.11.2022  
 Stellungnahme Bundesdenkmalamt vom 16.11.2022

**Stellungnahme FC (15.11.2022):**

1/030-7289 (Beratungs- und Planungskosten):  
 Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.  
 RR

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 10.11.2022, Zahl 531-2022-00005 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich von Teilflächen der Gste. 265/7, 278/2 und 265/5 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

**Umwidmung**

Grundstück **265/5 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 83 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **265/7 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 12 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

sowie

rund 3 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **278/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 21 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme-frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Diskussion:**

Für GR Dander ist der vorliegende Entwurf des Flächenwidmungsplanes nicht tragbar. Er verweist auf seine Wortmeldung im Bau- und Raumordnungsausschuss in Bezug auf die verpasste Möglichkeit einen Geh- und Radweg in diesem Bereich zu errichten.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 10.11.2022, Zahl 531-2022-00005 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich von Teilflächen der Gste. 265/7, 278/2 und 265/5 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.**

#### **Umwidmung**

**Grundstück 265/5 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

**rund 83 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in**

**Wohngebiet § 38 (1)**

**weitere Grundstück 265/7 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

**rund 12 m<sup>2</sup>**

**von Wohngebiet § 38 (1)**

**in**

**Freiland § 41**

**sowie**

**rund 3 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in**

**Wohngebiet § 38 (1)**

**weitere Grundstück 278/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

**rund 21 m<sup>2</sup>**

**von Wohngebiet § 38 (1)**

**in**

**Geplante örtliche Straße § 53.1**

**Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme-frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0**

#### **8.2. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gste.265/5 und 265/7 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Prof. Schunbach-Straße**

##### **Sachverhalt:**

Im Bereich der Gpn 265/5 und 265/7 ist nach Vereinigung der Grundparzellen die Errichtung einer Wohnanlage mit 29 Einheiten geplant. Das Projektkonzept sieht die Schaffung leistbaren Wohnraumes vor. Der Stadtgemeinde werden seitens des Projektwerbers umfangreiche Vergaberechte eingeräumt. Um unter Berücksichtigung des geplanten Ausbaus der angrenzenden Verkehrsfläche eine klare rechtliche Grundlage für das mit der Gemeinde grundsätzlich

abgestimmte Vorhaben zu schaffen, wird in Orientierung am vorgelegten Projektentwurf ein Bebauungsplan für die Gpn 265/5 und 265/7 erstellt.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Bebauungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 10.11.2022  
 Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 10.11.2022  
 Stellungnahme Bundesdenkmalamt vom 23.11.2022

**Stellungnahme FC (15.11.2022):**

1/030-7289 (Beratungs- und Planungskosten):  
 Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.  
 RR

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 10.11.2022, Zahl 497 im Bereich der Gste. 265/5 und 265/7 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Keine Diskussion**

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 10.11.2022, Zahl 497 im Bereich der Gste. 265/5 und 265/7 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

**8.3. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich einer TF des Gst. 93/6 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Wolkensteinstraße**

**Sachverhalt:**

Im Bereich der Gp 93/6, KG Wörgl-Rattenberg, ist der Abbruch des Bestandsgebäudes und die Errichtung einer Wohnanlage geplant. In Verbindung mit dem Bauvorhaben soll die entlang der Ostseite der Gp 93/6 verlaufende Wolkensteinstraße ausgebaut und dem öffentlichen Gut übergeben werden.

Die Gp 93/6 ist derzeit nahezu vollständig als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 ausgewiesen.

Um die angestrebte Nutzung zu ermöglichen und den Ausbau der Wolkensteinstraße im Bereich der Gp 93/6 raumordnungsrechtlich abzusichern, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl erforderlich.

Durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes soll die Errichtung einer Wohnanlage im Bereich der Gp 93/6 ermöglicht werden. Dazu wird die bestehende Beschränkung der Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 des allgemeinen Mischgebietes gem. § 40 Abs. 2 TROG 2022 aufgehoben. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes dient damit dem Ziel der Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfs der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen. Der Stadtgemeinde werden seitens des Projektwerbers Vergaberechte für 4 Wohnungen eingeräumt.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,00	N	J

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Verordnungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 07.11.2022

Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 09.11.2022

**Stellungnahme FC (15.11.2022):**

1/030-7289 (Beratungs- und Planungskosten):

Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.

RR

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 07.11.2022, Zahl 531-2022-00007 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich einer Teilfläche des Gst. 93/6 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) vor.

**Umwidmung**

**Grundstück 93/6 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**rund 44 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

sowie

rund 1592 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme-frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Diskussion:**

Vzbgm Ponholzer erklärt sich für diesen Tagesordnungspunkt für befangen.

Unklarheiten gibt es zu der in der Diskussion im Bau- und Raumordnungsausschuss angeführten „berücksichtigten Schallschutzanlage“.

Seitens GR Dander wird auf die raumordnerische Stellungnahme verwiesen, in der im Bereich der Gp. von einer Lärmbelästigung von bis zu 54 dB ausgegangen wird. Zulässig sind lt. Lärmkataster 50 dB. Aufgrund der fehlenden Lärmschutzmaßnahmen werden er und GR Pertl dem Antrag nicht zustimmen.

Zur Abstimmung ist GR<sup>in</sup> Madersbacher im Sitzungssaal nicht anwesend.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 07.11.2022, Zahl 531-2022-00007 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich einer Teilfläche des Gst. 93/6 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) vor.**

**Umwidmung****Grundstück 93/6 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**rund 44 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

sowie



rund 1592 m<sup>2</sup>

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme-frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 1

**8.4. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gste 93/5 und 93/6 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Wolkensteinstraße**

**Sachverhalt:**

Das auf Gp 93/6 bestehende Wohngebäude soll abgetragen und durch eine Wohnanlage ersetzt werden. In Verbindung mit dem Bauvorhaben soll die entlang der Ostseite des Planungsgebietes verlaufende Wolkensteinstraße ausgebaut und dem öffentlichen Gut übergeben werden.

Um unter Berücksichtigung geplanter Ausbauten der angrenzenden Verkehrsflächen und des im Westen des Planungsgebietes verlaufenden Latreinbachs eine klare rechtliche Grundlage für das mit der Gemeinde grundsätzlich abgestimmte Vorhaben auf Gp 93/6 zu schaffen und eine gute bauliche Ausnutzbarkeit der schmalen Gp 93/5 sicherzustellen, wird in Orientierung am vorgelegten Projektentwurf für die Gp 93/6 ein Bebauungsplan für die Gpn 93/5 und 93/6 erstellt.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Bebauungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 09.11.2022

Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 09.11.2022

Stellungnahme BBA Kufstein, Abteilung Straßenbau vom 17.11.2022

Stellungnahme WLW vom 29.11.2022

**Stellungnahme FC (15.11.2022):**

1/030-7289 (Beratungs- und Planungskosten):

Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.

RR

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der PLAN

ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 09.11.2022, Zahl 517 im Bereich der Gste. 93/5 und 93/6 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Diskussion:**

Vzbgm Ponholzer erklärt sich für diesen Tagesordnungspunkt für befangen.

Für GR Dander ist das vorliegende Projekt nicht fertig durchdacht in Bezug auf die Verkehrserschließung. Zudem fehlt ihm ein Lärmgutachten.

Zur Abstimmung ist GR<sup>in</sup> Madersbacher im Sitzungssaal nicht anwesend.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 09.11.2022, Zahl 517 im Bereich der Gste. 93/5 und 93/6 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

ungeändert beschlossen

Ja 13 Nein 2 Enthaltung 4 Befangen 1

**8.5. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich von TF der Gste. 182/34, 1140, 182/4, 182/25 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Christian Thaler-Straße/Mozartstraße**

von TO abgesetzt

**8.6. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gste. 182/9 und 182/34 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Mozartstraße**

von TO abgesetzt

**8.7. Antrag Änderung Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Teilfläche des Gst. 434/1 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Zauberwinklweg**

**Sachverhalt:**

Nach Bildung eines Bauplatzes (Teilungsvorschlag 1, GzI. 16531/21, Vermessung DI Theresa Maria Sturm) soll im Bereich der gegenständlichen Teilfläche der Gp 434/1 ein Wohngebäude errichtet werden. Zur Ermöglichung eines ein Anbauen an das südlich gelegene Wohnhaus Zauberwinklweg

10a beinhaltenden Vorhabens wurde der Bebauungsplan und Ergänzende Bebauungsplan Zauberwinklweg mit GR-Beschluss vom 15.10.2021 erlassen. Durch den Ergänzenden Bebauungsplan wurde das Höchstausmaß der Gebäudesituierung verankert, welches dem vorliegenden Vorhaben widerspricht.

Um eine klare rechtliche Grundlage für das mit der Gemeinde unter den neuen Bedingungen grundsätzlich abgestimmte Vorhaben zu schaffen, wird in Orientierung am vorgelegten Projektenwurf der Bebauungsplan und Ergänzende Bebauungsplan im Bereich der gegenständlichen Teilfläche der Gp 434/1 geändert.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben. Die vorgesehene Änderung eines Bebauungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem Örtlichen Raumordnungskonzept.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Sachverhalt NEU:**

Die Änderung Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Teilfläche 434/1 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses vom 13.09.2022 beschlossen.

Mit einer nunmehrigen Änderung der Gebäudesituierung insbesondere des nördlichen Nebengebäudes soll bei Vorhandensein einer Zustimmung des betroffenen Nachbarn eine weitergehende Verbauung der Grundstücksgrenze bis auf die gesamte Länge grundsätzlich ermöglicht werden, somit wird die Gebäudesituierung des Nebengebäudes gartenseitig um ca. 1,50 m verlängert. Durch die Änderung wird das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Diese Änderung macht eine erneute Beschlussfassung des geänderten Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplans notwendig. Der Ausschuss möge darüber beraten.

**Anlagen:**

- Bebauungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 16.08.2022
- Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 16.08.2022

**Stellungnahme FC:**

1/030-7289 – Bedeckung ausreichend vorhanden  
FC/hw 7.9.2022

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes vom 16.08.2022, Zahl 516 im Bereich der Teilfläche des Gst 434/1 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Beschlussvorschlag 08gr151222:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes vom 23.11.2022, Zahl 516 im Bereich der Teilfläche des Gst 434/1 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Keine Diskussion**

Zur Abstimmung sind GR<sup>in</sup> Madersbacher und GR Dander im Sitzungssaal nicht anwesend.

#### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes vom 23.11.2022, Zahl 516 im Bereich der Teilfläche des Gst 434/1 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

#### **8.8. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gste. 703/3, 703/4, 704/3, 704/4, 704/5, 704/6, .179/4 (TF), 704/8 (TF) (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Weiler Haus**

#### **Sachverhalt:**

Für die Grundstücke 703/3, 703/4, 704/5 und 704/6 KG 83020 Wörgl-Kufstein im Bereich Weiler Haus wird die Realisierung einer Wohnbebauung entsprechend der gemäß im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Planungsziele angestrebt. Zeitgleich mit der hierfür erforderlichen Umwidmung von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) soll zur Sicherstellung einer

geordneten Bebauung entsprechend der festgelegten Planungsziele im ÖRK ein Bebauungsplan erlassen werden. Das Planungsgebiet berücksichtigt damit auch das weitere, derzeit noch nicht für eine Baulandwidmung Wohngebiet vorgesehene Grundstück 704/3 sowie die erforderliche Zufahrt zum Geschiebebecken (Gst. 704/4) sowie Teilflächen der westlich an das Grundstück 704/3 anschließenden Grundstücke 704/8 bzw. .179/4, da hier Abtretungen an das öffentliche Gut vorgesehen sind.

#### **Sachverhalt neu:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 6.10.2022 die Auflage des von der Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 25.08.2022, Zahl BBPL\_2022\_Weiler\_Haus\_Gp703\_3\_ua im Bereich der Gste. 703/3, 703/4, 704/3, 704/4, 704/5, 704/6, .179/4 (TF), 704/8 (TF) (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Der Beschluss konnte jedoch nicht rechtswirksam werden, weil eine Stellungnahme von einem betroffenen Anrainer abgegeben worden ist.

Es ist daher eine neuerliche Befassung des Gemeinderates notwendig und der entsprechende Beschluss zur Erlassung des Bebauungsplanes zu fassen.

Die Behandlung der Stellungnahme hat im Gemeinderat zu erfolgen. In Vorbereitung des Gemeinderatsbeschlusses möge der Ausschuss für Bau- und Raumordnung darüber beraten und eine entsprechende Empfehlung abgeben.

Bearbeitung der Stellungnahme des Anrainers:

Stellungnahme Herwig Koch zum Bebauungsplan Weiler Haus betr. Gst. 703/3, 703 /4, 704/3, 704/4, 704/5, 704 /6 , .179/4, 704/ KG Wörgl-Kufstein

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit von 11.10.2022 bis 8.11.2022 öffentlich kundgemacht. Die Frist für die Einbringung einer Stellungnahme endet daher am 15.11.2022. Herr Herwig Koch hat mit E-Mail vom 1.11.2022 eine Stellungnahme eingebracht. Die Stellungnahme ist daher rechtzeitig eingebracht worden und zulässig.

Die Einschränkung der Stellungnahme auf die Grundstücke 703/3 und 703/4 ist zulässig und hindert die Rechtmäßigkeit der Stellungnahme nicht.

Zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme wie folgt:

Punkt 1:

*Die vorliegenden Unterlagen sind hinsichtlich des Zufahrtsverlaufes nördlich und östlich des Grundstückes 703/2 nicht korrekt. Die eingezeichneten Grenzverläufe und das Servitut spiegeln nicht die tatsächlichen Besitzverhältnisse wider. In der als Servitut gekennzeichneten Fläche befindet sich ein Baukörper ( Mauer ), der sich in unserem Besitz befindet. Die zugehörige Vereinbarung aus 2008 wurde vom Vermessungsbüro Mayr nicht berücksichtigt, obwohl sie allen Grundeigentümern bekannt war und von uns ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.*

Der im Bebauungsplan eingetragene Servitutsverlauf hat keinerlei rechtliche Wirkung, weil einerseits der Zufahrtsweg außerhalb des Planungsbereiches des Bebauungsplanes liegt und andererseits die Zufahrt im Bebauungsplan nur eine Kennzeichnung darstellt, deren Grundlage kein Vermessungsplan bildet und somit auch keine verhandelten Grenzen berührt werden.

Punkt 2:

*Durch eine Umwidmung der Grundstücke 703/3 u. 703/4 verliert das Grundstück 703/2 das Merkmal der „Alleinlage“. Ein Merkmal, das in der heutigen Zeit selten und daher von besonderem Wert ist. Dieses Merkmal ist durch eine Bebauung der umliegenden*

*Grundstücke unwiederbringlich verloren. Es tritt daher eine Wertminderung unseres Grundstückes ein.*

Die Widmung Bauland für die Gst. 703/3 und 703/4 KG Wörgl-Rattenberg wurde in einem gesonderten Verfahren abgeführt. Die vorliegende Stellungnahme betrifft jedoch nur den Bebauungsplan. Die Kritik an der Widmung braucht daher hier nicht berücksichtigt werden.

Punkt 3:

*Für die Umwidmung der Grundstücke 703/3 u. 703/4 lässt sich kein Interesse der Allgemeinheit erkennen. Stattdessen wird die Ansicht der Kapelle und der Aussichtspunkt, der sich in Form einer Bank neben der Kapelle befindet und gut besucht ist, negativ beeinflusst. Außerdem verliert die Region eine Rodelwiese, die im Winter sehr gerne von den Kindern der gesamten Siedlung genutzt wird.*

Auch dieser Punkt betrifft die Widmung der Gst. 703/3 und 703/4 KG Wörgl-Kufstein. Eine Berücksichtigung im Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes ist aus den zuvor genannten Gründen nicht erforderlich.

Punkt 4:

*Die Bebauung erfolgt in einer durch Hochwasser bedrohten Zone und ist, wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, nur mit speziellen Auflagen möglich. Da in dem Gebiet in den letzten Jahren zahlreiche Grundstücke bebaut wurden und auch noch ausreichend geeignete Flächen oberhalb der Straße zur Verfügung stehen, ist die Sinnhaftigkeit dieses Unterfangens schwer nachvollziehbar. Zumal in den letzten Jahren der Bach zweimal über die Ufer getreten ist und diesen Bereich bedroht hat bzw. überflutet hat.*

Die Bebauung wurde mit Gutachten der WLV bereits im Flächenwidmungsplanverfahren freigegeben. Eine Ausweisung von besonderen Schutzzonen wurde dabei nicht eingefordert, sodass eine Berücksichtigung im Bebauungsplan nicht notwendig war. Die Schutzzone wurde schon im Flächenwidmungsplan freigehalten. Außerdem wurde im Gutachten der WLV eine mögliche Gefährdung für den orografisch linksufrigen Bereich des Hauserbaches gesehen. Eine Betroffenheit der Gst. 703/3 und 703/4 KG Wörgl-Kufstein ist somit auch aus dem Gutachten der WLV nicht ersichtlich.

Insgesamt ist aus dem Vorgesagten ersichtlich, dass die Stellungnahme des Herrn Herwig Koch nicht geeignet ist, eine Änderung des Bebauungsplanes herbeizuführen und soll daher der Stellungnahme keine Folge gegeben werden.

#### **Sachverhalt 06bau07032023:**

Nach Durchführung der Verwaltungsprüfung wurden von Seiten des Amtes der Tiroler Landesregierung Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht mit Schreiben vom 01.02.2023 folgende Einwände bekannt gegeben.

Das Gst. 704/4 (KG Wörgl-Kufstein) ist von einer Bebauung freizuhalten, um eine Zufahrt zum Geschiebebecken über ein Servitut zu ermöglichen. Für dieses Grundstück fehlen jedoch (entsprechende) Mindestfestlegungen gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2922.

Eine Abänderung des Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Aufgrund dieser Aufforderung durch die Raumordnungsabteilung wurde der Bebauungsplan durch die Raumplanerin abgeändert und den Empfehlungen der Raumordnungsabteilung angepasst. Damit ist gesichert, dass der Zufahrtsweg zum Rückhaltebecken nicht verbaut werden kann.

Durch diese Abänderung des Bebauungsplanes ist eine neuerliche Befassung des Gemeinderates notwendig und ein Beschluss zur neuerlichen verkürzten Auflage und Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes zu fassen.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 25.08.2022  
 Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 25.08.2022  
 Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 15.02.2023  
 Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 15.02.2023  
 Stellungnahme ATR vom 01.02.2023  
 Stellungnahme  
 Gutachten Rechtsabteilung

**Stellungnahme FC (28.02.2023):**

1/030-7289 (Einm. Beratungs- u. Planungskosten)  
 Bedeckung ausreichend vorhanden.  
 RR

**Beschlussvorschlag (07gr061022):**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 25.08.2022, Zahl BBPL\_2022>Weiler\_Haus\_Gp703\_3\_ua im Bereich der Gste. 703/3, 703/4, 704/3, 704/4, 704/5, 704/6, .179/4 (TF), 704/8 (TF) (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschlussvorschlag (08gr151222)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 6.10.2022 die Auflage des von der Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 25.08.2022, Zahl BBPL\_2022>Weiler\_Haus\_Gp703\_3\_ua im Bereich der Gste. 703/3, 703/4, 704/3, 704/4, 704/5, 704/6, .179/4 (TF), 704/8 (TF) (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Eine Stellungnahme von einer Person, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz hat. Die Stellungnahme ist dem Verfahrensakt beigelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Die eingebrachte Stellungnahme wurde von der Rechtsabteilung begutachtet. Die darin enthaltenen rechtlich und raumordnungsfachlich relevanten Themen wurden einzeln behandelt und konnten entkräftet werden, sodass die Empfehlung ausgesprochen wurde, keine Änderungen der schon getroffenen Festlegungen im Bebauungsplan vorzunehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL.Nr. 43, die Erlassung des Bebauungsplanes vom 25.08.2022, Zahl BBPL\_2022\_Weiler\_Haus\_Gp703\_3\_ua im Bereich der Gste. 703/3, 703/4, 704/3, 704/4, 704/5, 704/6, .179/4 (TF), 704/8 (TF) (KG 83020 Wörgl-Kufstein).

### **Beschlussvorschlag (09gr23032023)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 25.08.2022, Zahl BBPL\_2022\_Weiler\_Haus\_Gp703\_3\_ua, im Bereich der Gste. 703/3, 703/4, 704/3, 704/4, 705/5, 704/6, .179/4 (TF), 704/8 (TF) (KG Wörgl-Kufstein) beschlossen.

Bei der aufsichtsbehördlichen Prüfung des Bebauungsplanes wurde ein Einwand gegen den Bebauungsplan vorgebracht. Das Gst. 704/4 ist von einer Bebauung freizuhalten, um eine Zufahrt zum Geschiebebecken über eine Servitut zu ermöglichen. Für das Gst. 704/4 KG Wörgl-Kufstein fehlen jedoch die Mindestfestlegungen gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2022.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl dem Einwand Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 15.02.2023, Zahl BBPI\_2022\_Weiler\_Haus\_Gp703\_3\_ua, im Bereich der Gste. 703/3, 703/4, 704/3, 704/4, 705/5, 704/6, .179/4 (TF), 704/8 (TF) (KG Wörgl-Kufstein) durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 15.02.2023, Zahl BBPI\_2022\_Weiler\_Haus\_Gp703\_3\_ua, geänderten Entwurfes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Keine Diskussion**

#### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 6.10.2022 die Auflage des von der Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 25.08.2022, Zahl BBPL\_2022\_Weiler\_Haus\_Gp703\_3\_ua im Bereich der Gste. 703/3, 703/4, 704/3, 704/4, 704/5, 704/6, .179/4 (TF), 704/8 (TF) (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.**

**Während der Auflage und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:**

**Eine Stellungnahme von einer Person, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz**



**hat. Die Stellungnahme ist dem Verfahrensakt beigelegt.**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:**

**Die eingebrachte Stellungnahme wurde von der Rechtsabteilung begutachtet. Die darin enthaltenen rechtlich und raumordnungsfachlich relevanten Themen wurden einzeln behandelt und konnten entkräftet werden, sodass die Empfehlung ausgesprochen wurde, keine Änderungen der schon getroffenen Festlegungen im Bebauungsplan vorzunehmen.**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL.Nr. 43, die Erlassung des Bebauungsplanes vom 25.08.2022, Zahl BBPL\_2022\_Weiler\_Haus\_Gp703\_3\_ua im Bereich der Gste. 703/3, 703/4, 704/3, 704/4, 704/5, 704/6, .179/4 (TF), 704/8 (TF) (KG 83020 Wörgl-Kufstein).**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 20 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0**

### **8.9. Antrag auf Neuerlassung der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund des § 7 des Verkehrs- und Ausgleichsabgabengesetz (TVAG 2011) sind die Gemeinden ermächtigt, im Fall des Neubaus oder der Änderung eines Gebäudes (Vergrößerung Baumasse) einen Erschließungsbeitrag zu erheben, wobei dies durch Festlegung des Erschließungsbeitragsatzes erfolgt.

Die Höhe des Erschließungssatzes kann die Gemeinde durch Verordnung einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festlegen und darf 7 v.H. des Erschließungskostenfaktors nicht überschreiten.

Der Erschließungskostenfaktor wird durch Verordnung der Landesregierung festgelegt und beträgt momentan für die Gemeinde Wörgl € 195,--. Gemäß Verordnung der Stadtgemeinde Wörgl vom 12.11.2019 wurde der Erschließungsbeitragssatz mit 5 v.H. des Erschließungskostenfaktors, sohin € 9,75 festgelegt. Mit der vorliegenden Verordnung soll der Satz auf die höchstzulässigen 7 v.H. erhöht werden, was einen Erschließungsbeitragssatz von € 13,65 ergeben würde.

Die Höhe des Erschließungsbeitrages ist vom Bauplatzanteil und Baumassenanteil abhängig. Gerade bei größeren Wohnbauprojekten kann durch die Erhöhung eine enorme Mehreinnahme für die Gemeinde geschaffen werden.

Die Einnahmen in den letzten Jahren haben sich wie folgt dargestellt:

2021	€ 706.800, --	(Satz von 5 %)
2020	€ 408.000, --	(Satz von 5 %)
2019	€ 391.800, --	(Satz von 4 %)
2018	€ 934.400, --	(Satz von 4 %)
2017	€ 638.000, --	(Satz von 3 %)

#### **Anlagen:**

VO neu

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt die Erhöhung des

Erschließungsbeitragssatzes von 5 v.H. auf 7 v.H. gemäß dem beiliegenden Verordnungstext, wobei die Verordnung mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft tritt.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Aufhebung der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Stadtgemeinde Wörgl vom 12.11.2019.

### **Diskussion:**

Da sich für GR<sup>in</sup> Madersbacher die wirtschaftliche Situation über den Sommer nicht gebessert hat, kann sie dem Antrag nicht zustimmen.

Vzbgm Ponholzer ist bewusst, dass der Wohnbau durch diese Maßnahme teurer wird. In Hinblick auf anstehende Großprojekte im Kindergarten- und Schulbereich wird seine Fraktion dem Antrag zustimmen. Er regt allerdings Überlegungen in Bezug auf den sozialen Wohnbau an, um hier eine Verteuerung der Wohnungen zu vermeiden.

GR-Ersatz Unterberger befürchtet die Kostenübertragung von den Bauträgern auf die Bauwerber. Eine geringere schrittweise Erhöhung wäre für ihn im Sinne einer Entlastung für die Bevölkerung besser.

StR Kovacevic schließt sich den Wortmeldungen von GR<sup>in</sup> Madersbacher und GR-Ersatz Unterberger an. Er gibt die zu erwartende Umlegung des erhöhten Erschließungsbeitrages auch auf Mieten zu bedenken. Eine Erhöhung von 5 v.H. auf 6 v.H. könnte von ihm mitgetragen werden.

GR Pertl stellt den Abänderungsantrag, die Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes von 5 v.H. auf 6 v.H. zu beschließen.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag wie folgt zur Abstimmung: „**Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes von 5 v.H. auf 6 v.H.**“.

**Abstimmung:            8 Ja    13 Nein            0 Enthaltung            0 Befangen**

Da der Abänderungsantrag nicht mehrheitlich angenommen wurde, gilt der ursprüngliche Antrag der wie folgt lautet als beschlossen:

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt die Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes von 5 v.H. auf 7 v.H. gemäß dem beiliegenden Verordnungstext, wobei die Verordnung mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft tritt.**

**Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Aufhebung der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Stadtgemeinde Wörgl vom 12.11.2019.**

## **9.    Angelegenheiten der Fraktionen**

### **9.1.    Antrag WFW, Errichtung und Einsatz einer Reformkommission 'Moderne Stadtpolizei'**

#### **Sachverhalt:**

Nachfolgender Antrag wurde im Zuge der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2022 von der Liste WIR FÜR WÖRGL. – Liste Roland Ponholzer eingebracht:

Der Gemeinderat möge die Gründung einer unabhängigen Reformkommission ‚Moderne Stadtpolizei‘, bestehend aus jeweils einem, möglichst sachkundigen, Mitglied jeder Fraktion beschließen. Den Vorsitz soll jedenfalls ein sachkundiges Mitglied der Kommission übernehmen.

Das Ziel der Reformarbeit soll in der Änderung des Aufgabenschwerpunktes in Richtung Sicherheit und Verkehr liegen, wobei hierfür die Bereiche Arbeitsaufgaben, Dienstsysteem, Dienstverträge, Organisation und Ausrüstung im Fokus liegen sollen. Zur Erfüllung dieser Tätigkeit soll der Reformkommission die direkte Kommunikation mit allen Mitarbeitern der Stadtpolizei, unter Wahrung sämtlicher datenschutzrechtlicher Auflagen und Vorschriften, möglich sein.

Detaillierte Ausführungen können dem Originalantrag (siehe Anlage) entnommen werden.

**Anlagen:**

Antrag WIR FÜR WÖRGL. – Liste Roland Ponholzer v. 28.04.2022

**Beschlussvorschlag bei Sitzung:**

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Antrag der Liste WIR FÜR WÖRGL. – Liste Roland Ponholzer abzuweisen.

**Keine Diskussion**

**Beschluss mit Abstimmung:**

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Antrag der Liste WIR FÜR WÖRGL. – Liste Roland Ponholzer abzuweisen.

ungeändert beschlossen

Ja 15 Nein 4 Enthaltung 2 Befangen 0

**9.2. Antrag WFW, Einrichtung eines Personalausschusses**

**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 02.06.2022 wurde nachstehender Antrag von der Gemeindefraktion WFW eingebracht:

*In den letzten Wochen kam es immer wieder zu kurzfristigen Dienststellenbesetzungen, Kündigungen und Dienstvertragsänderungen ohne, dass frühzeitig entscheidungsnotwendige Unterlagen beigelegt wurden. Teilweise erfolgen Anstellungen über Umlaufbeschlüsse ohne rechtzeitig, an die entscheidenden Organe, aussagekräftige Unterlagen zu übermitteln.*

*Um dieser Unsitte Einhalt zu gebieten stellt „Wir für Wörgl. – Liste Roland Ponholzer“ folgenden Antrag: **Antrag auf Einrichtung eines Personalausschusses***

*Die Vergabe von Dienstposten und/oder Anstellungsverhältnissen in der Stadt Wörgl (Stadtamt, Seniorenheim, Bauhof, städtische Gesellschaften und Unternehmen, wie deren Tochter- und Schwesterunternehmen) muss transparent erfolgen sowie einer standardisierten Vorgehensweise folgen. Insbesondere bei der Vergabe von leitenden Positionen sollen alle Fraktionen ein Mitspracherecht erhalten. Ebenso ist allen Vertretern im künftigen Personal frühzeitig Zugang zu den Informationen über Bewerberinnen und Bewerber zu gewähren.*

*Dieser Personalausschuss sollte mit Vertretern aller, in den Gemeinderat gewählten Fraktionen, besetzt werden. Alle Mitglieder dieses Personalausschusses werden mit dem Stimmrecht ausgestattet.*

*Dieser Antrag möge vom Gemeinderat umgehend beschlossen und in die Praxis umgesetzt werden.*

**Beschlussvorschlag zur GR-Sitzung vom 15.12.2022:**

Der Gemeinderat beschließt den Antrag WFW auf Einrichtung eines Personalausschusses abzulehnen.

## Keine Diskussion

### Beschluss mit Abstimmung:

**Der Gemeinderat beschließt den Antrag WFW auf Einrichtung eines Personalausschusses abzulehnen.**

ungeändert beschlossen

Ja 14 Nein 6 Enthaltung 1 Befangen 0

### 9.3. Antrag WFW, Compliance-Maßnahmen für GemeindevertreterInnen

#### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 02.06.2022 wurde nachstehender Antrag von der Gemeinderatsfraktion WFW eingebracht: „Um Situationen der Anfütterung von Amtsträgern zu vermeiden, stellen wir den Antrag auf umgehende Ausarbeitung von Compliance-Maßnahmen für alle Mitglieder des Wörgler Gemeinderates gemäß gesetzlichen Vorschriften.“

#### Anlagen:

Anti-Korruptionsrecht und Compliance-Maßnahmen für GemeindevertreterInnen

#### Beschlussvorschlag zur GR-Sitzung vom 15.12.2022:

Der Stadtrat beschließt dem Gemeinderat die Ausarbeitung von Compliance-Maßnahmen für GemeindevertreterInnen abzulehnen.

#### Diskussion:

Im Zuge einer kurzen Diskussion, in der auf die aktuelle Gesetzgebung hingewiesen wird, wird seitens des Vorsitzenden vorgeschlagen, von Amtswegen die derzeitige Gesetzgebung verständlich zusammenzufassen und den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Vzbgm Ponholzer ruft nochmals den genauen Wortlaut des Antrages in Erinnerung und zitiert daraus „... Ausarbeitung von Compliance-Maßnahmen für alle Mitglieder des Wörgler Gemeinderates gem. gesetzlicher Vorschriften.“ Eine dieser Maßnahmen könnte eine Schulung zum Thema sein oder die Namhaftmachung einer Personen, die sich in diesem Bereich auf dem Laufenden hält und die Gemeinderatsmitglieder entsprechend informiert. Wichtig erscheint ihm die thematische Auseinandersetzung und Bewusstseinschaffung.

Der Vorsitzende bringt nachstehenden Abänderungsantrag ein und lässt über diesen abstimmen: „**Der Gemeinderat beschließt, die Rechtsabteilung mit der Ausarbeitung eines Skriptums zur aktuellen österreichischen Gesetzgebung, wie sich ein/e PolitikerIn in Österreich zu verhalten hat, zu beauftragen. Auch soll bei Nichteinhaltung das drohende Strafmaß angeführt werden.**“

Abstimmung:            14 Ja            6 Nein            1 Enthaltung            0 Befangen

### 9.4. Antrag WFW, Vorziehung Budgeterarbeitung 2023 (GR020622)

Antrag zurückgezogen

## 9.5. Gemeinschaftsantrag FWL & MFG, zweckgebundener Zuschuss für Corona Impfwerbung - Rückzahlung dieser Mittel an Bund/Land

### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2022 wurde nachstehender Gemeinschaftsantrag eingebracht:

*Die Liste MFG und der FWL stellen hiermit den einen gemeinsamen Antrag, de wie folgt lautet: „Der Gemeinderat möge beschließen, dass der vom Bund/Land zweckgebundene Zuschuss zur Corona Impfwerbung nicht zu verwenden und diesen ausgeschütteten Betrag unmittelbar an den Bund/Land zurückzuüberweisen!“*

*Begründung: Der Wahnsinn der Impfpropaganda soll nicht weiter auf Kommunalebene ausgeführt werden! Wir sind der Meinung, dass eine Impfkampagne auf kommunaler Ebene nur zur weiteren Gesellschaftlichen Spaltung führen würde und wir die Zuständigkeit für Impfkampagnen eindeutig im Verantwortungsbereich des Bundes/Landes sehen.*

*Ebenso sind wir der Ansicht, dass es für jeden Bürger ausreichend Informationsmöglichkeiten die für oder gegen eine COVID-19 Impfung gibt und eine kommunale Impfkampagne zu keiner Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19 führen würde.*

*Zudem sind wir der Auffassung, dass in Zeiten massiver Teuerungen diese Steuergelder in anderen Bereichen sinnvoller eingesetzt werden können und dieser Zweckzuschuss an den Bund zurückzuüberweisen ist.*

### **Anmerkung des Amtes:**

Seitens der Stadtgemeinde Wörgl wurde kein Antrag bzgl. zweckgebundener Mittel für eine Impfkampagne beim Bund bzw. Land gestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt dem Gemeinderat zu empfehlen den Antrag abzulehnen, da kein Antrag gestellt wurde und somit keine Gelder geflossen sind.

### **Diskussion:**

Der Vorsitzende berichtet über die automatisierte Zuschuss-Überweisung des Bundes an die Gemeinden. Da dieser nicht mehr zweckgebunden war, sind die Mittel in das Budget 2022 eingeflossen.

Auf Anfrage von GR-Ersatz Unterberger informiert StADir. Ostermann-Binder über die Höhe der Fördersumme von € 112.000,00.

Um diesen Betrag entsprechend zu verwenden, wird von GR-Ersatz Unterberger folgender Abänderungsantrag gestellt: **„Der Gemeinderat beschließt, die Mittel aus dem Zuschuss der Corona Impfwerbung für ein Sozialprojekt für die Wörgler Bevölkerung, wie z.B. Kindergartenzuschuss und dergleichen zu verwenden.“**

Der Vorsitzende lässt über den von GR-Ersatz Unterberger eingebrachten Abänderungsantrag abstimmen:

**Abstimmung:            4 Ja    15 Nein            2 Enthaltung            0 Befangen**

Da der Abänderungsantrag nicht mehrheitlich angenommen wurde, gilt der ursprüngliche Antrag der wie folgt lautet als beschlossen:

**Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Rückzahlung des Zuschusses für die Corona Impfwerbung abzulehnen.**

## **10. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

### **10.1. Antrag LHW, Verpflichtende und flächendeckende Anwendung der Vertragsraumordnung**

#### **Diskussion:**

StR Kovacevic bringt im Namen seiner Fraktion den „Antrag auf Ausarbeitung von Regelungen zur verpflichtenden und flächendeckenden Anwendung der Vertragsraumordnung“ ein.

**zur Kenntnis genommen**

### **10.2. Antrag LHW, Anbringung von Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden**

#### **Diskussion:**

StR Kovacevic bringt im Namen seiner Fraktion den Antrag auf Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf allen öffentlichen Gebäuden der Stadt Wörgl ein.

**zur Kenntnis genommen**

### **10.3. Antrag LHW im Namen der SPÖ Wörgl, Kostenlose Damenhygieneartikel in öffentlichen Gebäuden**

#### **Diskussion:**

StR Kovacevic bringt im Namen seiner Fraktion den Antrag der SPÖ Wörgl auf Breitstellung unentgeltlicher Damenhygieneartikel in Toiletten öffentlicher Einrichtungen, allen voran in Schulen (Ausnahme Volksschule), wie auch in städtischen Jugendeinrichtungen ein.

**zur Kenntnis genommen**

### **10.4. Antrag Grüne, personelle und organisatorische Veränderungen in der SH-Küche bzgl. der Herstellung von kindgerechter Menüs**

#### **Diskussion:**

GR<sup>in</sup> Harmanci bringt im Namen ihrer Fraktion den Antrag auf personelle und/oder organisatorische Veränderungen in der Küche des Seniorenheims bzgl. der Erstellung von kindgerechten Menüs ein.

**zur Kenntnis genommen**

### **10.5. Antrag Grüne, Erweiterung der Agenden des Ortsverschönerungsbeirates bzgl. Verbesserung in Bezug auf bauliche oder gestalterische Sicherheitsaspekte**

#### **Diskussion:**

GR<sup>in</sup> Harmanci bringt im Namen ihrer Fraktion den Antrag Erweiterung der Agenden des Ortsverschönerungsbeirates bzgl. einer Verbesserung auf bauliche oder gestalterische Sicherheitsaspekte ein.

**zur Kenntnis genommen**

### **10.6. Antrag WFW, auf Wiedereinsetzung der Wörgler Meilensteine**

#### **Diskussion:**

Vzbgm Ponholzer bringt im Namen seiner Fraktion den Antrag auf Wiedereinsetzung der Wörgler Meilensteine ein.

**zur Kenntnis genommen**

#### **10.7. Antrag WFW, Errichtung von Hundewiesen**

**Diskussion:**

Vzbgm Ponholzer bringt im Namen seiner Fraktion den Antrag zur Errichtung von Hundewiesen ein.

**zur Kenntnis genommen**

#### **10.8. Antrag WFW, Gratis-Sommerkindergarten**

**Diskussion:**

GR Widschwenter bringt im Namen seiner Fraktion den Antrag Gratis-Sommerkindergarten ein.

**zur Kenntnis genommen**

#### **10.9. Antrag WFW, Wiederanbringung Verkehrsspiegel Kreuzung Ladestraße - Angather Weg**

**Diskussion:**

GR Widschwenter bringt im Namen seiner Fraktion den Antrag Wiederanbringung Verkehrsspiegel Kreuzung Ladestraße – Angather Weg ein.

**zur Kenntnis genommen**

#### **10.10. Antrag WFW, Ausarbeitung eines einheitlichen Schemas zur Entlohnung, Einstufung und Zulagengewährung für die städtischen Bediensteten**

**Diskussion:**

Vzbgm Ponholzer bringt im Namen seiner Fraktion den Antrag auf Ausarbeitung eines einheitlichen Schemas zur Entlohnung, Einstufung und Zulagengewährung für die städtischen Bediensteten ein.

**zur Kenntnis genommen**

#### **10.11. Antrag WFW, Bürgerbeteiligungsprozess "City Link" am Bahnhof**

**Diskussion:**

GR Widschwenter bringt im Namen seiner Fraktion den Antrag auf Bürgerbeteiligungsprozess „City Link“ am Bahnhof ein.

**zur Kenntnis genommen**

#### **10.12. Anfrage WFW zum Antrag der ÖVP - Vorbereitung des Regionalbades Wörgl" vom 05.04.2022**

**Diskussion:**

Vzbgm Ponholzer bezieht sich auf den von der Liste "Wörgl Bewegen - Team Michael Riedhart - Wörgler Volkspartei - ÖVP" am 05.04.2022 eingebrachten Antrag bzgl der Errichtung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Politik, Bevölkerung und Schwimmsport, um sich mit den Vorbereitungen zur Schaffung eines Regionalbades inkl. Verbandes zu befassen.

Seine Fraktion bittet Herrn Bürgermeister Riedhart folgende Fragen zu beantworten.

1. Gibt es eine Arbeitsgruppe (Politik, Bevölkerung, Schwimmsport), die sich konstituiert und getagt hat und weiß der Gemeinderat nichts davon oder gibt es sie nicht?
2. Wann im Dezember (heute ist der 15. 12.2022!) soll diese Arbeitsgruppe tagen oder meint der Herr Bürgermeister irgendein anderes Jahr? Wenn ein anderes Jahr gemeint ist, welches?
3. Warum ist bis dato nichts passiert bzw. wenn doch, welche Ergebnisse gibt es?
4. Ist für den Bürgermeister die Schaffung eines Regionalbades Wörgl, aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und die Wörgler Bevölkerung belastende Allgemeinsituation überhaupt noch sinnvoll und, vor allem, finanziell machbar?

Der Vorsitzende nimmt wie folgt Stellung: Die Arbeitsgruppe wird noch im Dezember gebildet und wird noch 2022 tagen. Es wurden bereits mehrere Bäder besichtigt. Es haben Gespräche mit dem Schwimmclub, Verantwortlichen des Landes Tirol sowie LH Mattle stattgefunden. Auch wurde mit div. Umlandbürgermeistern die Thematik erörtert. Als Verbandslösung sieht der Vorsitzende die Errichtung eines Regionalbades als ein sinnvolles und finanzierbares Projekt an.

**zur Kenntnis genommen**

### **10.13. Anfrage WFW zum Status "Eislaufplatz"**

#### **Diskussion:**

GR Widschwenter verweist auf den von StR Embacher in der vorangegangenen Gemeinderatsperiode eingebrachten Antrag zum Thema „Eislaufplatz“. Der Tennisclub Wörgl hat sich, bereits vor 2 Jahren bereit erklärt auf seinen Plätzen im Winter einen Eislaufplatz zuzulassen bzw. betreiben zu wollen. Die Eigentümerin der Liegenschaft, deren Geschäftsführer Vzbgm Ponholzer ist, hat dies ebenfalls genehmigt.

Seitens der Fraktion WFW wird der Bürgermeister um Aufklärung ersucht, weshalb am „Badl“ kein Eislaufplatz für diesen Winter errichtet wurde, obwohl alle Zusagen und Genehmigungen vorliegen. Gleichzeitig wird der Antrag gestellt, dass die Stadtgemeinde Wörgl umgehend mit dem TC Wörgl Kontakt aufnimmt, um zu klären, ob der Wille für die Betreibung eines Eislaufplatzes am „Badl“ noch vorhanden ist. Hierfür soll dem TC Wörgl eine entsprechende Subvention gewährt werden.

StR Embacher meldet sich in seiner Funktion als Sportreferent zu Wort und ruft das Wahlversprechen der Liste WFW zur Errichtung eines Eislaufplatzes am Badl im heurigen Winter in Erinnerung. Er verweist auf die im Budget 2023 vorgesehenen Mittel zur Errichtung eines Eislaufplatzes. Sobald es Informationen bzgl. Umsetzung gibt, wird er dem Gemeinderat berichten.

**zur Kenntnis genommen**

### **10.14. Anfrage WFW zum Status "Wiedererrichtung des Skiliftes"**

#### **Diskussion:**

GR-Ersatz Schneider stellt zum Thema Neuerrichtung Skilift „Riederkogel / Riederwies nachstehende Anfrage:

1. Wurde hier bereits mit den Eigentümern gesprochen?
2. Wurde mit dem Tourismusverband gesprochen?
3. Wer soll diesen Lift - im Falle einer Neuerrichtung betreiben?
4. Wurden die Fördermittel fristgerecht beantragt?
5. Gibt es bereits konkrete Zusagen vom Land bzw. wurden hier schon Gespräche geführt?
6. Wie soll dieses Projekt finanziert werden?
7. Wann ist mit der Realisierung zu rechnen?



Der Vorsitzende nimmt wie folgt Stellung: Es wurden bereits Eigentümergegespräche geführt, allerdings noch nicht mit allen. Auch mit dem TVB und dem Land Tirol hat es Erstgespräche gegeben. Begrüßenswert wäre, wenn der Skilift von einer Betreibergesellschaft errichtet und betrieben würde. Es wurden noch keine Fördermittel beantragt. Die Ausrichtung des Skiliftes muss eine finanzierbare Variante wie z.B. ein Zauberteppich sein. Es gibt hier div. Überlegungen und diesbezüglich wurden auch Gespräche mit dem SC-Lattella geführt.

**zur Kenntnis genommen**

#### **10.15. Anfrage WFW zum Status "Wohnungsvergaberichtlinien NEU"**

##### **Diskussion:**

GR Widschwenter stellt im Namen seiner Fraktion die Anfrage nach dem Status Quo zu den „Wohnungsvergaberichtlinien NEU“.

Lt. GR Altmann als zuständigem Referenten ist noch eine Information der Wohnbauträger ausständig. Sobald diese vorliegt, werden alle Fraktionen zur Weiterausarbeitung der Richtlinien geladen.

**zur Kenntnis genommen**

#### **10.16. Antrag GR-Ersatz Steinlechner, Verkehrsspiegel Anton Bruckner-Straße - Höhe Volkshaus**

##### **Diskussion:**

GR-Ersatz Steinlechner stellt den Antrag zur Anbringung eines Verkehrsspiegel in der Anton Bruckner-Straße auf Höhe des Volkshauses und weist hier auf eine Gefahrenstelle durch rückwärtsausfahrende Fahrzeuge hin.

Seitens des Bürgermeisters wird auf die schriftliche Einbringung von Anträgen verwiesen.

Lt. Verkehrsreferenten Aufschnaiter wird man sich – trotz fehlendem schriftlichen Antrage - mit der Thematik im Verkehrsausschuss befassen.

**zur Kenntnis genommen**

#### **10.17. Anfrage GR-Ersatz Unterberger, Beantwortung der Anfrage der FWL vom 05.10.22**

##### **Diskussion:**

GR-Ersatz Unterberger bezieht sich auf die schriftliche Anfrage der FWL vom 05.10.2022 und erkundigt sich, weshalb die Beantwortung schriftlich erfolgte und nicht heute öffentlich im Gemeinderat verlesen wird.

Dazu verweist der Vorsitzende auf die TGO und der darin festgehaltenen First zur Beantwortung von Anfragen.

**zur Kenntnis genommen**

#### **10.18. Anfrage GR Rieser, Durchführung Essenstransport**

##### **Diskussion:**

Auf die Anfrage von GR<sup>in</sup> Rieser zur Durchführung der Essenstransporte, informiert Vzbgm Kaya über Gespräche mit div. Taxiunternehmen und deren doch sehr hohen Angebotslegungen. Lt. dem Vorsitzenden wird daher eine interne Lösung geprüft.

**zur Kenntnis genommen**

## **10.19. Allparteiantrag (außer FWL), Kostenbeteiligung am Leader Projekt "Nightliner Unterland"**

### **Diskussion:**

GR<sup>in</sup> Kahn bringt im Namen aller Gemeinderatsfraktionen – außer der FWL – den Antrag auf Kostenbeteiligung am Leader Projekt „Nightliner Unterland“ ein.

**zur Kenntnis genommen**

**Auf Ersuchen von GR Kahn erfolgt eine Sitzungsunterbrechung  
von 23.05 bis 23.15 Uhr.**

## **11. Antragsbehandlung aus dem nicht öffentlichen Teil**

### **11.1. Antrag Entsendung Aufsichtsratsmitglieder WERGEL AG**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 87 Abs. 9 AktG ist der erste Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft bis zur Beendigung der ersten Hauptversammlung bestellt. Die darauffolgende Funktionsperiode beträgt rund fünf Jahre.

Gemäß § 30 TGO entscheidet der Gemeinderat über die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Gesellschaftsrechtlich entscheidet die Hauptversammlung der Gesellschaft über die Besetzung des Aufsichtsrates. Der Bürgermeister ist als Hauptversammlung an die Entscheidung des Gemeinderates hinsichtlich der Besetzung des Aufsichtsrates gebunden.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat der Gemeinderat und die Hauptversammlung auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder zu achten. Es dürfen keine Umstände bestehen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Gemäß Satzung können maximal sechs Mitglieder als Kapitalvertreter in den Aufsichtsrat entsendet werden. Der Vorsitz im Aufsichtsrat wird durch das Gremium selbst gewählt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat wählt folgende Personen in den Aufsichtsrat der WERGEL AG:

.....  
.....

#### **Diskussion:**

Der Wunsch des Bürgermeisters ist ein Aufsichtsrat mit 6 Sitzen, aufgeteilt auf 3 Mitglieder aus dem Gemeinderat und 3 Mitglieder ohne politischen Hintergrund. Er bezieht sich in seiner Begründung für den aufgestockten Aufsichtsrat auf die Diskussion zur Bestellung der AR-Mitglieder in der Vorperiode, in der eine Beteiligung von Gemeinderatsmitgliedern gewünscht wurde.

Der vom Bürgermeister eingebrachte und geprüfte Wahlvorschlag zur Entsendung von Aufsichtsräten in die WERGEL AG wird von StADir. Ostermann-Binder wie folgt verlesen:

- Mag. Hans-Peter Hauser, Steuerberater, wohnhaft in Kirchbichl
- Mag. Arno Josef Abler, Steuerberater, wohnhaft in Wörgl
- Amir Music, Head of Finance, wohnhaft in Basel
- Dr. Herbert Pertl, Rechtsanwalt, wohnhaft in Wörgl

- Mag. Özlem Harmanci, Rechtsanwaltsanwärtin, wohnhaft in Wörgl
- Michael Riedhart, Bürgermeister, wohnhaft in Wörgl

StR Kovacevic, GR<sup>in</sup> Madersbacher sowie Vzbgm Ponholzer zeigen sich irritiert bzgl. der angeführten AR-Besetzung, da bei Freischaltung der Unterlagen zur Sitzung andere Personen genannt waren und der Antrag infolge nochmals dahingehend geändert wurde, dass keine Namen mehr im Beschlussvorschlag angeführt wurden.

StR Kovacevic sieht sich außerstande hier eine Entscheidung zu treffen, da ihm nicht alle angeführten Personen bekannt sind.

Obwohl GR<sup>in</sup> Madersbacher bewusst ist, dass eine Besetzung des Aufsichtsrates mit Gemeinderatsmitgliedern möglich ist, spricht sie sich gegen diese Vorgangsweise aus.

Für Vzbgm Ponholzer ist die Besetzung mit GR Pertl und Bgm Riedhart nicht akzeptabel. Er weist auf die Funktion von GR Pertl als Obmann des Überprüfungsausschusses hin und darauf, dass der Bürgermeister Eigentümertreter ist. Gleichzeitig ist der Bürgermeister Vorgesetzter des Stadtamtsdirektors und des Leiters der Finanzabteilung, die wiederum Vorstände der WERGEL AG sind. In dieser Konstellation kann seine Fraktion dem vorliegenden Antrag nicht zustimmen.

Auf die Wortmeldung von Vzbgm Ponholzer, dass der Überprüfungsausschuss die städtischen Betriebe und deren Gebarung überprüft, erklärt GR Pertl, dies sei nicht der Fall. Die Überprüfung städtischer Unternehmen gehöre nicht zum Aufgabengebiet des Überprüfungsausschusses.

Bzgl. der von Vzbgm Ponholzer kritisierten Besetzung des AR durch den Bürgermeister hält StADir. Ostermann-Binder fest, dass dies rechtlich unproblematisch und usus sei und auch in vielen Kommunen so gehandhabt werde. Bekanntestes Beispiel sei hier die Stadt Linz. Er bestätigt zudem, dass – wie von GR Pertl bereits erklärt wurde - der Überprüfungsausschuss keine ausgelagerten Unternehmen der Gemeinde überprüft und verweist hier auf die Aufgaben dieses Gremiums lt. TGO. Auch geht er nochmals kurz auf die Aufgaben bzw. die Kontrollfunktion des Aufsichtsrates ein.

Im Zuge seiner Wortmeldung ersucht GR Widschwenter um Absetzung des Antrages. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Antrag auf Absetzung zum TOP „Tagesordnung“ erfolgen hätte müssen.

#### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat schließt nachstehende Personen in den Aufsichtsrat der WERGEL AG zu entsenden:**

- **Bürgermeister Michael Riedhart**
- **Gemeinderat Dr. Herbert Pertl**
- **Gemeinderätin Mag. Özlem Harmanci**
- **Mag. Hans-Peter Hauser, Steuerberater, wohnhaft in Kirchbichl**
- **Mag. Arno Josef Abler, Steuerberater, wohnhaft in Wörgl**
- **Amir Music, Head of Finance, wohnhaft in Basel**

**Abstimmung:**

**Ja 13 Nein 5 Enthaltung 3 Befangen 0**

#### **11.2. Bericht der WERGEL AG**

##### **Diskussion:**

StADir. Ostermann-Binder informiert in seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender über die WERGEL AG.

Gründung der Aktiengesellschaft erfolgt im Oktober 2021, die Aufnahme der meisten Gesellschaften in die neue Struktur erfolgte im Februar 2022.

Die Beschlüsse des Gemeinderates hinsichtlich der Gründung wurden bis auf die Eingliederung der Wörgler Wasserwelt durchgeführt, da bei der Wasserwelt zusätzlich eine Vollversammlung des Tourismusverbandes stattfinden muss, um die Anteile zu übernehmen.

Das Gründungsjahr der Aktiengesellschaft ist nun um, deshalb ist neuer Aufsichtsrat zu bestellen gewesen.

Im Schnitt finden jährlich sechs Aufsichtsratssitzungen statt, wobei im Gründungsjahr einige Sitzungen mehr absolviert wurden. Der Vorstand tagt durchschnittlich alle zwei Wochen und trifft sich regelmäßig mit den Geschäftsführern der Töchterunternehmen.

Wesentliche Entscheidungen oder strategische Ausrichtungen sind stets mit dem Vorstand zu diskutieren und in weiterer Folge dem Aufsichtsrat vorzulegen.

In den vergangenen Wochen und Monaten war der Vorstand insbesondere auch durch die herausfordernde Situation der Stadtwerke wie auch die Personalveränderungen im Stadtmarketing gezwungen, auch operativ intensiv an den Gesellschaften mitzuwirken.

Die Ausrichtung der Unternehmen wird nun auch mit dem neuen Aufsichtsrat erneut diskutiert werden.

Das Stadtmarketing soll dabei beispielsweise in eine 360-Grad-Agentur entwickelt werden, die selbständig arbeiten und auch Leistungen für andere Unternehmen in Wörgl anbieten kann. Die Stadtgemeinde ist ein Kunde, soll aber nicht der einzige Kunde sein. Die Bezuschussungspolitik der Stadtgemeinde weicht einer auch steuerlich korrekten Leistungspolitik: Die Gemeinde ist also bestellender Kunde. Die Vorgaben an das Management wurden vom Vorstand deutlich kommuniziert.

Hinsichtlich der Stadtwerke Wörgl sind im kommenden Jahr Analysen anzustellen. Wie dieser Prozess aussehen kann, wird dem Gemeinderat in einer seiner nächsten Sitzung mitgeteilt werden können. Der Aufsichtsrat wird sich mit einem Vorschlag des Vorstandes befassen.

Der Vorstandsvorsitzende bedankt sich bei den ausscheidenden Aufsichtsräten für die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

**zur Kenntnis genommen**

### **11.3. Antrag WFW, Aushändigung der Einbringungs- und Abtretungsverträge vom 11.02./18.02. und 19.02.2022 (GR 061022)**

#### **Diskussion:**

Vzbgm Ponholzer berichtet über ein Gespräch zwischen GR Widschwenter, StADir. Ostermann-Binder und ihm, bei dem man die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Einbringungs- und Abtretungsverträge erhalten habe und sie entsprechende Rückschlüsse daraus ziehen konnten.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob der gegenständliche Antrag somit von der Fraktion WFW zurückgezogen wird, verneint dies Vzbgm Ponholzer.

Der Vorsitzende ersucht StADir. Ostermann-Binder um Berichterstattung hinsichtlich der Zulässigkeit eines solchen Antrages.

Er führt aus, dass zur Prüfung der Rechtslage der gegenständliche Antrag der Fraktion WFW an die CHG Czernich Rechtsanwälte - einer der führenden Rechtsanwaltskanzleien in Tirol im Bereich

Unternehmens- und Wirtschaftsrecht - übermittelt wurde. Mit dem Ergebnis: Ein ehemaliger Aufsichtsrat hat kein Recht auf Aushändigung der Verträge. Bei den Verträgen handelt es sich um eine Angelegenheit der Stadtgemeinde und alle Unterlagen liegen dieser als Eigentümerin vor. Er weist darauf hin, dass es sich bei den Verträgen um Standardverträge handelt. Diese wurden notarielle beglaubigt und sind somit Notariatsakte. Er verweist nochmals auf die Unzulässigkeit einer Aushändigung von Verträgen an ein ehemaliges Aufsichtsratsmitglied hin. Zudem haben die Herren Ponholzer und Widschwentner bereits Einsicht im Amt erhalten.

Der Vorsitzende stellt in Folge den Antrag zur namentlichen Abstimmung über den „Antrag WFW, Aushändigung der Einbringungs- und Abtretungsverträge vom 11.02./18.02. und 19.02.2022 (GR 061022)“.

Abstimmung: 13 JA / 8 Enthaltung

Somit ist über den Antrag namentlich abzustimmen.

Vzbgm Ponholzer ist mit der Vorgangsweise nicht einverstanden. Er erklärt, wenn der Antrag wirklich rechtswidrig sei, wird man ihn auch nicht stellen. Er kritisiert, dass man über das Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei nicht informiert wurde und dieses den Gemeinderatsmitgliedern nicht zur Verfügung gestellt hat. Er stellt daher den Abänderungsantrag, den vorliegenden Antrag zurückzuziehen und ersucht um Übermittlung der Stellungnahme, um die Thematik besser bewerten zu können.

Lt. StADir. Ostermann-Binder gilt auch hier, dass es sich um ein amtliches Schreiben handelt und dieses nicht an die Mandatäre versendet werden kann. Gerne könne aber im Amt in dieses Dokument Einsicht genommen werden.

Vzbgm Ponholzer zieht im Namen seiner Fraktion den Antrag zurück.

### **Antrag zurückgezogen**

## **12. Weihnachtswünsche des Bürgermeisters**

## **13. Nicht öffentlicher Teil**

### **13.1. Antrag Jahresabschluss 2021 Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG**

#### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG den Jahresabschluss 2021 der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG zu genehmigen und der Geschäftsführung die Entlastung zu erteilen**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Ende der Sitzung: 00:11 Uhr

Unterschrift Vorsitzender:

